

1218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 6. 8. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung ergänzende Bestimmungen für natürliche Personen getroffen und die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 — KO-Nov 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrlich sind.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12 a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt.

(2) Nur für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Drittschuldner gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 leben wieder auf, wenn

1. der Konkurs nach §§ 139, 166 oder 167 aufgehoben wird oder
2. die gesicherte Forderung wieder auflebt oder
3. das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder
4. die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder widerrufen wird.

(5) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3, die zugunsten einer von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung erworben worden sind, leben auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder auf.

(6) Das Gericht hat dem Drittschuldner den Zeitpunkt des Erlöschens und auf Antrag des Gläubigers das Wiederaufleben der Rechte nach Abs. 1 und 3 mitzuteilen.“

3. In § 43 Abs. 5 lautet der erste Halbsatz:

„Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter oder von den Konkursgläubigern nach § 188 ausgeübt wird,“

4. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 werden nach dem Klammerausdruck die Worte „trotz Auftrag“ eingefügt.

2

1218 der Beilagen

b) Z 3 lautet:

„3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20% der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30% der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;“

c) Der Punkt am Ende der Z 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. wenn vor weniger als zehn Jahren ein Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Ausgleich bestätigt oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.“

5. In § 154 Z 2 wird die Wendung „weniger als 30 vom Hundert ihrer Forderungen“ durch die Wendung „weniger als 30% ihrer Forderungen in einem Jahr oder weniger als 40% ihrer Forderungen in einer längeren Frist“ ersetzt.

6. § 156 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.“

7. Nach § 180 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Dritter Teil

Sonderbestimmungen für natürliche Personen

Erstes Hauptstück

Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren

Anwendungsbereich

§ 181. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens mit den in §§ 182 bis 216 festgelegten Besonderheiten.

Zuständigkeit

§ 182. Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so ist Konkursgericht das zum Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Bezirksgericht; in Wien das Bezirksgericht, das für Exekutionssachen

nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist (Schuldenregulierungsverfahren).

Antrag des Schuldners

§ 183. (1) Wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, ist der Konkursantrag aus diesem Grund nicht abzuweisen, wenn der Schuldner

1. ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt, das Vermögensverzeichnis eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereit erklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat,
2. einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt, dessen Annahme beantragt und bescheinigt, daß er den Zahlungsplan erfüllen wird, und
3. die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt und bescheinigt, daß die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist, und kein Einleitungshindernis offenkundig vorliegt.

(2) Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so muß er auch bescheinigen, daß ein außergerichtlicher Ausgleich, insbesondere vor einer bevorrechteten Schuldnerberatungsstelle oder einem bevorrechteten Gläubigerschutzverband, gescheitert ist oder gescheitert wäre.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 und 2 müssen in urkundlicher Form erfolgen.

(4) Das Gericht kann dem Schuldner eine Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und des Zahlungsplans bewilligen.

(5) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist § 166 Abs. 2 nicht anzuwenden.

Verfahrenskosten

§ 184. (1) Soweit die Kosten eines nach § 183 eröffneten Verfahrens, sobald sie feststehen und fällig sind, nicht aus der Masse bezahlt werden können, sind sie vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen.

(2) Die aus Amtsgeldern gezahlten Beträge sind dem Bund unmittelbar

1. aus der Konkursmasse und
2. im Abschöpfungsverfahren aus den Beträgen, die der Treuhänder durch Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erlangt, und aus sonstigen Leistungen des Schuldners oder Dritter, die der Treuhänder erhält,

zu ersetzen. Sie sind wie die ihnen zugrunde liegenden Forderungen zu behandeln.

(3) Der Schuldner ist mit Beschluß zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, die vorläufig aus Amtsgeldern gezahlt und dem Bund noch nicht ersetzt wurden, soweit und sobald er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Drei Jahre nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

Vermögensverzeichnis

§ 185. (1) In das Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Verbindlichkeiten unter Anführung ihres Betrags oder Werts aufzunehmen.

1. Bei Forderungen sind die Person des Schuldners, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Forderungen sind insbesondere die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, deren Höhe in den letzten drei Monaten (samt Sonderzahlungen) sowie die für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 Abs. 1 EO abzuziehenden Beträge, die Unterhaltsverpflichtungen sowie die für die Zusammenrechnung, Erhöhung und Herabsetzung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Umstände anzuführen. Es ist weiters anzugeben, ob und inwieweit die Forderungen vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung streitig, so ist darauf hinzuweisen.
2. Bei Verbindlichkeiten sind die Person des Gläubigers, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Verbindlichkeiten sind insbesondere die laufenden Verbindlichkeiten, wie zB Wohnungskosten, Unterhaltsverpflichtungen und Versicherungsprämien, anzuführen. Bei Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben. Ist die Schuld streitig, so ist darauf hinzuweisen.
3. Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist die Anschrift anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 32 Abs. 1) des Schuldners, so ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner auch anzugeben, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er inner-

halb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie nach § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

(3) Der Schuldner hat die Angaben nach Abs. 1, soweit zumutbar, zu belegen.

Überlassung von Aufgaben an den Schuldner

§ 186. (1) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen dem Schuldner Aufgaben einzeln oder nach bestimmten Geschäftskreisen überlassen,

1. wenn er kein Unternehmen betreibt,
2. wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten, und
3. soweit keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß diese Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

(2) Bei Überlassung von Aufgaben an den Schuldner kann das Gericht anordnen, daß bestimmte Handlungen seiner Zustimmung bedürfen. Eine Handlung ist jedenfalls auch dann zu unterlassen, wenn das Gericht dies anordnet.

(3) Stellt das Gericht nachträglich Umstände fest, die erwarten lassen, daß die Anordnung nach Abs. 1 zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, hat es den Beschluß entsprechend zu ändern.

Bestellung eines Masseverwalters

§ 187. (1) Ein Masseverwalter ist nicht zu bestellen, wenn dem Schuldner Aufgaben nach § 186 überlassen werden können.

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen.

(3) Wenn ein Masseverwalter nicht bestellt ist, der Schuldner nicht nach § 186 Abs. 1 zur Führung des Prozesses befugt ist und gegen die Konkursmasse eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll, hat das Konkursgericht auf Antrag des Gegners einen Masseverwalter zu bestellen oder, wenn die Voraussetzungen des § 186 Abs. 1 vorliegen, dem Schuldner die Führung des Prozesses zu überlassen.

(4) Soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und sich aus § 186 Abs. 1, §§ 188 und 189 nichts anderes ergibt, sind die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten vom Gericht wahrzunehmen.

Konkursanfechtung

§ 188. Soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist, ist zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43 jeder Konkursgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Konkursgläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Hat die Gläubigerversammlung den Konkursgläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Konkursmasse zu ersetzen.

Behandlung der Anmeldungen

Feststellung der Forderungen

§ 189. (1) Soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist, sind dem Schuldner Ablichtungen (amtliche Abschriften) der Forderungsanmeldungen und der Beilagen zuzustellen.

(2) Der Schuldner hat in der Prüfungstagsatzung bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit abzugeben; Vorbehalte des Schuldners bei Abgabe dieser Erklärungen sind unzulässig. Die vom Schuldner abgegebenen Erklärungen hat das Gericht im Anmeldeverzeichnis anzumerken. Gibt der Schuldner zu einer Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt.

(3) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Schuldner anerkannt und von keinem hiezu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

Gerichtliche Veräußerung

§ 190. Soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist, kann das Konkursgericht das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung der zur Konkursmasse gehörenden Sachen ersuchen.

Öffentliche Bekanntmachungen durch Zeitungen

§ 191. Die öffentlichen Bekanntmachungen durch Zeitungen sind im Schuldenregulierungsverfahren ausschließlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorzunehmen.

Vertretung des Schuldners durch eine bevorrrechtete Schuldnerberatungsstelle

§ 192. Schuldner können sich im Schuldenregulierungsverfahren auch durch eine bevorrrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz kann sich die bevorrrechtete Schuldnerberatungsstelle, wenn sie nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ

vertreten ist, nur eines ihrer Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteivertreters als Bevollmächtigten bedienen. Läßt sich ein Schuldner zur Erhebung eines Rekurses durch eine bevorrrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten, so muß das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein.

Zweites Hauptstück

Zahlungsplan

Antrag

§ 193. (1) Der Schuldner kann im Lauf des Konkursverfahrens den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans stellen. Soweit nichts anderes angeordnet ist, gelten hiefür die Bestimmungen über den Zwangsausgleich.

(2) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan darf nicht vor Verwertung des Vermögens des Schuldners stattfinden. Die Tagsatzung kann mit der Verteilungstagsatzung verbunden werden.

Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans

§ 194. (1) Der Schuldner muß den Konkursgläubigern mindestens eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist darf sieben Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans ist unzulässig, wenn

1. der Schuldner flüchtig ist oder
2. der Schuldner trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt oder vor dem Konkursgericht nicht unterfertigt hat oder
3. der Inhalt des Zahlungsplans gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder
4. vor weniger als zehn Jahren ein Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Ausgleich bestätigt oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans

§ 195. Dem Zahlungsplan ist die Bestätigung zu versagen, wenn

1. ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Annahme des Zahlungsplans unzulässig ist (§ 194 Abs. 2), oder
2. die für das Verfahren und die Annahme des Zahlungsplans geltenden Vorschriften nicht beachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind, oder

3. wenn der Zahlungsplan durch eine gegen § 150 Abs. 5 verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.

Aufhebung des Konkurses — Nichtigkeit des Zahlungsplans

§ 196. (1) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufzuheben.

(2) Zahlt der Schuldner die Massforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. § 156 Abs. 6 bleibt unberührt.

Änderung des Zahlungsplans

§ 198. (1) Ändert sich die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners ohne dessen Verschulden, sodaß er fällige Verbindlichkeiten des Zahlungsplans nicht erfüllen kann und ist im Zahlungsplan nicht darauf Bedacht genommen worden, so kann der Schuldner binnen 14 Tagen nach Mahnung durch den Gläubiger neuerlich die Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Hierbei gilt:

1. Die in § 194 Abs. 1 vorgesehene Frist zur Beurteilung der Angemessenheit der Quote des Zahlungsplans ist um die Hälfte der Frist des Zahlungsplans, die abgelaufen ist, zu verkürzen;
2. auf die Dauer des Abschöpfungsverfahrens ist die bisherige Frist des Zahlungsplans zur Hälfte anzurechnen.

(2) Die Forderungen leben erst bei Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans und Abweisung des Antrags auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens auf.

Drittes Hauptstück

Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

Antrag des Schuldners

§ 199. (1) Der Schuldner kann im Lauf des Konkursverfahrens, spätestens mit dem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans, die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragen.

(2) Der Schuldner hat dem Antrag die Erklärung beizufügen, daß er den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200. (1) Über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist erst zu entscheiden, wenn einem Zahlungsplan, obwohl er zulässig gewesen ist und die für das Verfahren geltenden Vorschriften beachtet worden sind, die Bestätigung versagt wurde. Anträge auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens, über die die Entscheidung nach Satz 1 ausgesetzt war, gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestätigung des Zahlungsplans als nicht gestellt.

(2) Unmittelbar vor Beschlußfassung ist eine Tagsatzung abzuhalten, die durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Konkursgläubiger und der Schuldner zu laden sind. In der Tagsatzung hat das Gericht zu berichten, ob Einleitungshindernisse nach § 201 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 vorliegen. Diese Tagsatzung soll mit der Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan verbunden werden.

(3) Der Beschluß ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Masseverwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, den Konkursgläubigern und dem Schuldner zuzustellen.

(4) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, aufzuheben. Für die Aufhebung des Konkurses gilt § 79. In der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses ist auf den rechtskräftigen Beschluß nach Abs. 1 hinzuweisen.

Einleitungshindernisse

§ 201. (1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist abzuweisen, wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292 a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
2. der Schuldner während des Konkursverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten

- nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
3. der Schuldner innerhalb von drei Jahren vor dem Antrag auf Konkursöffnung vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Konkursgläubiger dadurch vereitelt oder geschmälert hat, daß er unverhältnismäßig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert hat, oder
 4. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm als Organ vertretenen juristischen Person gemacht hat, um die einer Konkursforderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten, und der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat oder
 5. dem Zahlungsplan nach § 195 Z 3 die Bestätigung versagt wurde oder
 6. vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Konkursöffnung ein Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Ausgleich bestätigt oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Das Gericht hat die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nur auf Antrag eines Konkursgläubigers abzuweisen. Der Konkursgläubiger hat den Abweisungsgrund glaubhaft zu machen.

Einleitung des Abschöpfungsverfahrens

§ 202. (1) Liegen keine Einleitungshindernisse vor, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein.

(2) Zugleich bestimmt das Gericht für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, auf den der pfändbare Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 199 Abs. 2) übergeht.

(3) Zum Treuhänder kann auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband bestellt werden.

Rechtsstellung des Treuhänders

§ 203. (1) Der Treuhänder hat dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende des Kalenderhalbjahres an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind

1. die Massenforderungen,
2. die Kosten des Abschöpfungsverfahrens und hierauf
3. die Forderungen der Konkursgläubiger nach den für das Konkursverfahren geltenden Bestimmungen zu befriedigen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Gläubigerversammlung dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, durch angemessene Erhebungen zu prüfen, ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt. Die dadurch entstehenden Kosten müssen voraussichtlich gedeckt sein oder bevorschußt werden. Der Treuhänder hat die Konkursgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt.

(3) Der Treuhänder hat dem Gericht

1. jährlich,
 2. nach Ablauf der Abtretungserklärung und
 3. bei Beendigung seiner Tätigkeit
- Rechnung zu legen.

(4) §§ 84 und 87 gelten entsprechend, § 87 jedoch mit der Maßgabe, daß die Enthebung von jedem Konkursgläubiger beantragt werden kann.

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3, soweit er nicht höhere Kosten nachweist, 150 S monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) Beantragt der Treuhänder eine höhere Vergütung als nach Abs. 1 oder ist die Vergütung höher als die eingehenden Beträge, so gilt § 125.

Änderung des unpfändbaren Betrags der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 205. (1) Auf Antrag des Treuhänders, eines Konkursgläubigers oder des Schuldners hat das Konkursgericht die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292 a EO zu erhöhen oder nach § 292 b EO herabzusetzen.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Treuhänder, dem Drittschuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen.

Gleichbehandlung der Konkursgläubiger

§ 206. (1) Exekutionen einzelner Konkursgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während des Abschöpfungsverfahrens nicht zulässig.

(2) Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Konkursgläubiger, wodurch diesem besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur

Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens zurückgefordert werden.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Drittschuldner eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Konkurses nach §§ 19 und 20 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen während des Abschöpfungsverfahrens

§ 207. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind bei den Verteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Forderungen feststehen und die Konkursgläubiger dies dem Treuhänder angezeigt haben.

Konkureröffnung während des Abschöpfungsverfahrens

§ 208. Wird während des Abschöpfungsverfahrens ein Konkurs eröffnet, so fällt das Vermögen, das vom Abschöpfungsverfahren erfaßt wird, nicht in die Konkursmasse. Dieses Vermögen ist auch der Exekution insoweit entzogen, als der Schuldner es dem Treuhänder herausgibt. Auf Antrag des Schuldners ist die Exekution einzustellen, wenn er zustimmt, daß die in Exekution gezogene Sache dem Treuhänder ausgefolgt wird.

Aus- und Absonderungsberechtigte

§ 209. (1) Solange der Ausfall bei einem Aus- oder Absonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht, hat der Konkursgläubiger dem Treuhänder 14 Tage vor Ende des Kalenderhalbjahrs eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden, widrigenfalls er bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt wird. § 132 Abs. 2 ist erst nach Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts anzuwenden.

(2) Nach dem Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts hat der Treuhänder die Forderung des Konkursgläubigers so lange nicht zu berücksichtigen, bis er eine Aufstellung über den Ausfall erhält. Der Drittschuldner hat das vorzeitige Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts nach § 12 a dem Konkursgläubiger und dem Treuhänder mitzuteilen.

Obliegenheiten des Schuldners

§ 210. (1) Dem Schuldner obliegt es, während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um

eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Drittschuldners unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
4. keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen oder dessen Erwerb zu unterlassen;
5. dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
6. Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder zu leisten;
7. keinem Konkursgläubiger besondere Vorteile (§ 206 Abs. 2) einzuräumen und
8. keine neuen Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Gläubiger jedenfalls so zu stellen, als würde er eine angemessene unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf ihm jedoch nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit hätte.

Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens

§ 211. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292 a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Konkursgläubiger bekannt geworden ist. Er ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu

seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen.

(3) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren bei Tod des Schuldners von Amts wegen vorzeitig einzustellen.

(4) Der Beschluß über die vorzeitige Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung enden die Wirksamkeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Konkursgläubiger.

Wiederaufnahme des Konkursverfahrens

§ 212. Wird das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt und ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

Beendigung des Abschöpfungsverfahrens — Entscheidung über die Restschuldbefreiung

§ 213. (1) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Forderungen erhalten haben,
2. die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen ist und
3. kein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt.

Es hat gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(2) Liegen nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 vor, dann hat das Gericht auf Antrag des Schuldners nach Billigkeit zu entscheiden, ob das Abschöpfungsverfahren beendet und der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde.

(3) Wenn es nicht der Billigkeit entspricht, daß der Schuldner nach Abs. 2 von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit wird, kann das Gericht das Abschöpfungsverfahren für beendet erklären, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis zu drei Jahren aussetzen und festlegen, inwieweit der Schuldner den sich auf die 10% Quote

ergebenden offenen Forderungsbetrag einzelner oder aller Verbindlichkeiten noch erfüllen muß, damit er von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

1. der Konkursgläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat,
2. die Zahlungen die Höhe des Kapitals ohne Zinsen und Kosten erreichen,
3. die der Konkursforderung zugrunde liegende Leistung keinen Vermögensvorteil für den Schuldner oder die von ihm als Organ vertretene Gesellschaft brachte,
4. der Konkursgläubiger bei Einräumung des Kredits oder Abschluß des Abzahlungsgeschäfts wußte oder wissen mußte, daß der Schuldner die Forderung bei Fälligkeit nicht zahlen kann.

Bei Nachweis der fristgerechten Zahlungen hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(4) Wenn es nicht der Billigkeit entspricht, eine Entscheidung nach Abs. 3 zu treffen, kann das Gericht das Abschöpfungsverfahren um höchstens drei Jahre verlängern, wenn der Schuldner die Erklärung nach § 199 Abs. 2 für die Dauer der Verlängerung abgibt. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 das verlängerte Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären und gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(5) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 bis 4 sind der Treuhänder und die Konkursgläubiger zu vernehmen.

(6) Der Beschluß über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und über das Ausmaß der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

Wirkung der Restschuldbefreiung

§ 214. (1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Konkursgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und für Forderungen nach § 58 Z 1.

(2) Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Konkursgläubigern.

(3) Wird ein Konkursgläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgabe des Erlangten.

Ausgenommene Forderungen

§ 215. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung und
2. Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, nicht berührt.

Widerruf der Restschuldbefreiung

§ 216. (1) Auf Antrag eines Konkursgläubigers hat das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt werden. Er ist abzuweisen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und daß der Konkursgläubiger bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen.

(4) Die Entscheidung, mit der die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

Vierter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

§ 217. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 218. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Änderung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung

Die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

Art. XII lautet:

„Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle

Art. XII. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen, wenn diese

1. nicht auf Gewinn gerichtet ist,
2. verlässlich ist,
3. im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Mitarbeiter ganztägig beschäftigt,
4. über eine zeitgemäße technische Ausstattung verfügt und
5. sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung erfolgreich betätigt.

Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Dachverbands der Schuldnerberatungsstellen einzuholen.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldnerberatungsstelle. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.“

Artikel III

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen,“

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„Wirkungskreis in Insolvenzsachen

§ 17 a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. Konkursverfahren, in denen die Passiven den Betrag von einer Million Schilling voraussichtlich übersteigen,
2. Beschlüsse nach dem § 213 Abs. 2 bis 4 KO,
3. Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist.“

3. In § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a wird „500.000 S“ durch „einer Million Schilling“ ersetzt.

4. In § 28 Satz 2 wird das Wort „eineinhalb“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.

5. § 46 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel IV

Inkrafttreten —

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1995, Art. II tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Art. I und III sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 eingeleitet werden.

(3) Ist am 1. Jänner 1995 ein Konkursverfahren bereits anhängig, so gilt folgendes:

1. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Annahme eines Zahlungsplans und auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gestellt werden. §§ 199 bis 216 KO sind anzuwenden.
2. Stellt der Gemeinschuldner ab 1. Jänner 1995 den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleichs, so sind §§ 141, 154 und 156 KO in der Fassung des Art. I anzuwenden.

(4) Ein Konkursantrag einer natürlichen Person ist nicht deshalb unzulässig, weil vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Konkurs aufgehoben oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. § 142 Z 1 KO ist nicht anzuwenden.

VORBLATT

Problem:

Das geltende Insolvenzrecht berücksichtigt die besondere Situation eines Nichtunternehmers nicht in ausreichendem Maße. Es ist daher — unter anderem im Hinblick auf die starren Ausgleichsbestimmungen und das Fortbestehen der Sicherungsrechte am Einkommen des Schuldners — Gläubigern und Schuldnern kaum möglich, im Rahmen eines solchen Verfahrens die Insolvenzsituation zu bereinigen.

Ziel:

Es sollen in Anlehnung an internationale Vorbilder insolvenzrechtliche Bestimmungen geschaffen werden, die den aufgezeigten Mangel beseitigen.

Inhalt:

Durch den Entwurf soll das Insolvenzverfahren für Nichtunternehmer geöffnet werden. Es werden Sonderbestimmungen für natürliche Personen geschaffen, die Gläubigern die Hereinbringung (eines Teils) ihrer Forderungen ohne viel Aufwand ermöglichen. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß für redliche Schuldner im Regelfall eine Schuldenbereinigung möglich ist, und zwar im Rahmen eines vereinfachten Konkursverfahrens vor den Bezirksgerichten (Schuldenregulierungsverfahren), einerseits durch den Abschluß eines Zwangsausgleichs, andererseits durch Annahme eines Zahlungsplans und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung.

Alternativen:

Alternativen, die ähnliche Ergebnisse erreichen, wären, den Abschluß eines Zwangsausgleichs durch Vorfinanzierung zu ermöglichen oder die Bestätigung eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans auch bei Nichterreichen der hierfür derzeit erforderlichen Gläubigermehrheiten vorzusehen.

Kosten:

Zum Ausmaß der Kosten wird auf die Punkte 8 und 9 des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

EG-Recht:

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften, die den in diesem Bundesgesetz behandelten Fragenkreis betreffen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Wird eine Person, die kein Unternehmen betreibt, zahlungsunfähig, so bieten ihr derzeit die Insolvenzgesetze, die vorwiegend Unternehmer im Auge haben, keinen Ausweg. Für Nichtunternehmer ist es meist bereits eine unüberwindliche Hürde, die Verfahrenseröffnung zu erreichen, weil das Gericht mangels Vermögenswerten vom Schuldner einen Kostenvorschuß verlangt. Überdies bietet dem Schuldner im Konkurs nur der Abschluß eines Zwangsausgleichs eine Möglichkeit, seine finanzielle Situation zu bereinigen. Um dies zu erreichen, muß er zumindest 20% der Konkursforderungen innerhalb eines Jahres zahlen können. Dies ist dem Schuldner kaum möglich, weil sein Gehalt meist gepfändet, abgetreten oder verpfändet ist und diese Sicherungsrechte trotz Konkursöffnung weiterbestehen, was bedeutet, daß er vom unpfändbaren Betrag seines Einkommens die Mindestquote aufbringen muß. Die durch Aus- oder Absonderungsrechte gedeckten Forderungen sind sogar voll zu befriedigen. Kommt es nicht zum Abschluß eines Zwangsausgleichs, so wird das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Soweit deren Forderungen dadurch nicht befriedigt werden, bleiben sie weiter aufrecht. Der Schuldner ist nach wie vor Exekutionen ausgesetzt.

2. Aus diesen Gründen sind Insolvenzverfahren von Nichtunternehmern äußerst selten. So betrafen im Jahr 1992 von den 3 641 Insolvenzen nur 336 Privatpersonen (Insolvenzstatistik des Alpenländischen Kreditorenverbandes für das Jahr 1992), wobei in 211 Fällen der Konkursantrag abgewiesen wurde (Internationaler Kreditschutz 1993 H 1, 22).

Da der Schuldner meist wenig Vermögen, das verwertbar ist, hat und im Rahmen des Konkurses nur auf dieses gegriffen werden kann, ist das Konkursverfahren in diesen Fällen kaum geeignet, dem Gläubiger die Hereinbringung zumindest eines Teils seiner Forderung zu ermöglichen. Obwohl eine Insolvenzsituation vorliegt, führen die Gläubiger in diesem Fall weiter Einzelexekutionen, die jedoch aus der Sicht der Gläubigergemeinschaft nicht zielführend sind. Es kommen — auf Grund des im Exekutionsverfahren geltenden Prioritätsprinzips — nur rasch andrängende Gläubiger zum Zug. Ein Gläubiger, der dem Schuldner Zeit für eine

wirtschaftliche Konsolidierung gewährt, also mit Exekutionsschritten zuwartet, hat oft das Nachsehen. Im Rahmen des Exekutionsverfahrens laufen weitere Kosten auf, die die Schuld weiter vergrößern. Der Schuldner hat keine Möglichkeit, das Auflaufen von Kosten zu verhindern. Die Forderungen sind auch praktisch unverjährbar, weil durch jeden Vollzugsschritt die Verjährungsfrist von 30 Jahren unterbrochen wird.

3. Diese unbillige Situation betrifft nicht nur Einzelfälle. Nach jüngsten Untersuchungen haben in Österreich 80 000 Haushalte Kreditverpflichtungen, die sie bereits an den Rand des finanziellen Ruins gebracht oder finanziell ruiniert haben (Studie des Instituts für Gesellschaftspolitik, 103; die Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts über die Aspekte der Verschuldung privater Haushalte berücksichtigt nur Bankkredite. Hiebei ergeben sich, wenn man durchschnittlich zwei Kredite je Problemhaushalt annimmt, 48 650 Problemfälle, bei der Annahme von drei Krediten rund 32 400).

4. Bundesminister für Justiz Dr. Michalek hat zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht, Dr. Mohr, von September 1991 bis Mai 1992 monatlich tagte. An dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Sozialpartner, der Vereinigung der Österreichischen Richter, des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Gläubigerschutzverbände, der Schuldnerberatungsstellen sowie weitere Praktiker und Wissenschaftler teil. Grundlage der Besprechungen war die von Univ.-Ass. Dr. Fink erstellte Studie „Verbraucherverschuldung und Insolvenzrecht“.

Im Juli 1992 wurde der Ministerialentwurf der Konkursordnungs-Novelle 1993 zur allgemeinen Betrugstafelung versendet. Er wurde auf Grund der Stellungnahmen und weiteren Besprechungen überarbeitet.

5. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll im Interesse der Gläubiger und Schuldner eine Verbesserung der Situation zahlungsunfähiger Nichtunternehmer erreicht werden. Es sollen adäquate Verfahren angeboten werden, die eine Alternative zu den Exekutionsverfahren sind.

5.1. Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so muß vor einem Konkursverfahren ein nicht aussichtsloser außergerichtlicher Ausgleich versucht worden sein. Durch die zwingenden gesetzlichen Regelungen, vor allem des Abschöpfungsverfahrens, werden solche außergerichtliche Einigungen gefördert. Hierbei werden auch in Zukunft die Schuldnerberatungsstellen meist die erste Anlaufstelle für den Schuldner sein. Neben dieser Aufgabe eines außergerichtlichen Vergleichsversuchs wird es ihre Aufgabe sein, den Schuldner bei der Ausarbeitung des Konkursantrags und der hierfür benötigten Unterlagen (insbesondere eines Vermögensverzeichnisses und eines Zahlungsplans) zu unterstützen und ihn auch in diesem Verfahren zu vertreten.

5.2. Wurde die Situation außergerichtlich nicht bereinigt, so kann der Schuldner das gerichtliche Konkursverfahren einleiten. Es gelten hiebei folgende Besonderheiten gegenüber dem ordentlichen Konkurs:

- zuständig ist das Bezirksgericht,
- der Schuldner kann die Konkurseröffnung auch bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens erreichen,
- ein Masseverwalter ist nur in Ausnahmefällen zu bestellen,
- es soll auch künftiges Vermögen an die Gläubiger verteilt werden.

5.3. Primäres Ziel des Konkursverfahrens ist der Abschluß eines Zwangsausgleichs. Die derzeit vorgesehenen Gläubigermehrheiten sollen aufrecht bleiben. Der Abschluß des Zwangsausgleichs soll jedoch für Nichtunternehmer durch flexiblere Bestimmungen erleichtert werden. Die Ausgleichsfrist wird auf höchstens fünf Jahre verlängert; die Quote wird auf 30% angehoben, wenn der Schuldner eine längere Zahlungsfrist als ein Jahr in Anspruch nimmt.

Der Abschluß eines Zwangsausgleichs wird auch dadurch erleichtert, daß die Konkurseröffnung Wirkungen auf die Vorausabtretungen und Pfandrechte am Gehalt hat. Mit Konkurseröffnung erlöschen die gerichtlichen Pfandrechte sofort, die vertraglichen Sicherungsrechte nach einer Frist von etwa zwei Jahren.

Einen Zwangsausgleich wird der Schuldner immer dann anstreben, wenn er über pfändbare Vermögenswerte verfügt, weil er sich diese nur so erhalten kann.

5.4. Kommt es nicht zum Abschluß eines Zwangsausgleichs oder strebt der Schuldner mangels Vermögens oder wegen Aussichtslosigkeit

einen solchen gar nicht an, so steht dem Schuldner nach Verwertung seines pfändbaren Vermögens ein Abschöpfungsverfahren offen, das ihm eine Restschuldbefreiung ermöglicht. Vorher hat der Schuldner jedoch einen Zahlungsplan vorzulegen. Dies ist ein Unterfall des Zwangsausgleichs, der keine zahlenmäßige Mindestquote enthält. Der Zahlungsplan muß jedoch der Einkommenslage des Schuldners entsprechen. Durch den Zahlungsplan wird Schuldner und Gläubigermehrheit ermöglicht, von den Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens abzugehen.

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung bildet nur ein Auffangnetz für Fälle, in denen ein Zwangsausgleich oder Zahlungsplan nicht zustande kommt. Es legt die den Gläubigern zukommenden Leistungen fest, die ein — sowohl im Vorfeld als auch während des Verfahrens — redlicher Schuldner erbringen muß, damit er Anspruch auf einen teilweisen Schuldenerlaß hat. Eine Zustimmung der Gläubiger ist nicht vorgesehen.

Das Abschöpfungsverfahren soll sieben Jahre dauern. Der Schuldner muß trachten, die Schulden soweit wie möglich zu bezahlen. Ihm obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder eines anderen Bezuges hat er — ebenso wie auch anderen Vermögenserwerb (etwa aus Erbschaften) — den Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Erwirtschaftet der Schuldner innerhalb des siebenjährigen Abschöpfungsverfahrens eine Quote von mindestens 10%, dann wird er von den restlichen Schulden befreit. Schafft er dies nicht, so ist eine Restschuldbefreiung nur bei Billigkeit, wobei dem Schuldner auch weitere Zahlungen auferlegt werden können, möglich.

5.5. Die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung steht auch Unternehmern offen. Es wird daher insbesondere vorgesehen, daß auch Unternehmer die Konkurseröffnung bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens erreichen können. Über den Zahlungsplan ist — wie bei Nichtunternehmern — erst nach Verwertung des Vermögens, also Veräußerung des Unternehmens, abzustimmen und bei Ablehnung ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung möglich.

6. Eine Alternative zu den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wäre, daß das Gericht die Nichtzustimmung der Gläubiger zu einem vom Schuldner vorgelegten Zwangsausgleichsvorschlag oder Zahlungsplan aus Billigkeitsgründen ersetzen und hierbei dem Schuldner auch über den Vorschlag hinaus weitere Leistungen auferlegen kann. Dies wird nicht vorgeschlagen, weil Billigkeitsentscheidungen vorgerichtliche Lösungen nicht fördern, während durch das Abschöpfungsverfahren der

Rahmen für Lösungen zwischen Gläubigern und Schuldner vorgegeben wird. Auch würde die Übertragung dieser Aufgaben an den Rechtspfleger wenig zweckmäßig sein, weil derartige Billigkeitsentscheidungen dem Richter vorbehalten sein sollen.

Eine andere Alternative wäre, daß der Abschluß eines Zwangsausgleichs dadurch ermöglicht werden kann, daß die Quote durch einen Fonds, ähnlich dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, vorfinanziert wird und der Schuldner angemessene Beträge zurückzuzahlen hat. Dagegen spricht jedoch der Verwaltungs- und der finanzielle Aufwand und der Umstand, daß Vorwirkungen der Regelungen — wie zB eine strengere Kreditprüfung — nur teilweise eintreten.

7. Der Entwurf ist nach der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Vollstreckungsverfahrens.

8. Personelle Belastung

Der Entwurf wird zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen und eine personelle Verstärkung erforderlich machen.

Der Entwurf ermöglicht natürlichen Personen, die Konkurseröffnung zu erreichen, auch wenn es an einem kostendeckenden Vermögen fehlt. Dies wird dazu führen, daß nicht nur die Zahl der aus diesem Grund abgewiesenen Konkursanträge — bei diesem Personenkreis — stark zurückgeht, sondern daß auch über das Vermögen vieler Personen, meistens Nichtunternehmer, ein Konkursverfahren eröffnet werden kann, das derzeit gar nicht versucht wird.

Es ist zu erwarten, daß jährlich zusätzlich bis zu 5 000 zahlungsunfähige Personen, meist Nichtunternehmer, Konkursverfahren anstreben werden. Bei diesen zusätzlichen Insolvenzverfahren wird es sich um eine Dauerbelastung handeln, weil natürliche Personen ihrer Konkursantragspflicht (längstens binnen 60 Tagen nach Eintritt des materiellen Konkurses) oft verspätet nachkommen, sodaß sich die bereits derzeit zahlungsunfähigen natürlichen Personen über Jahre und Jahrzehnte verteilt an die Gerichte wenden und diese Verfahren zusammen mit den tatsächlichen Neuinsolvenzen eine dauernde Mehrbelastung mit sich bringen werden.

Der Verfahrensaufwand der Insolvenzverfahren ist unterschiedlich, teilweise ist die Verwertung von Vermögen erforderlich, Zwischenerledigungen werden in unterschiedlichem Maß auftreten, zum Teil wird sich an das Konkursverfahren ein Nachverfahren, das Abschöpfungsverfahren, anschließen.

Bei den Gerichtshöfen wird die Arbeitsbelastung durch das Ansteigen der eröffneten Insolvenzverfahren und die Durchführung von Abschöpfungs-

verfahren einerseits und dem Wegfall der in Zukunft in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Verfahren andererseits etwa gleichbleiben.

Bei den Bezirksgerichten ist insgesamt mit einem Planstellenmehrbedarf von 40 Entscheidungsträgern zu rechnen. 80% der bei den Bezirksgerichten geführten Insolvenzverfahren wird von Rechtspflegern erledigt werden. Es ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 8 Richtern und 32 Rechtspflegern.

Der Mehrbedarf an Richtern, Rechtspflegern und Geschäftsstellenpersonal im Bereich der Insolvenzverfahren wird nur zum Teil wieder dadurch kompensiert werden, daß im Exekutionsbereich mit einer Entlastung zu rechnen ist, weil die Insolvenzverfahren ja an die Stelle der Exekutionsverfahren treten, die nicht nur während des Konkurses und des anschließenden Abschöpfungsverfahrens nicht möglich sind, sondern auch bei erfolgreicher Beendigung des Verfahrens nicht mehr anfallen werden. Es ist daher, weil gegen einen Verpflichteten im Durchschnitt etwa 7 Exekutionsverfahren geführt werden, eine Entlastung der Gerichte um etwa 65 000 Exekutionsverfahren anzunehmen, das sind fast 5% der Gesamtexekutionen. Ausgehend von derzeit 148 zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten von Exekutionsrechtspflegern und 390 Gerichtsvollziehern ergibt dies eine Ersparnis von etwa 7 Rechtspflegern und 15 Gerichtsvollziehern. Bei den Gerichtsvollziehern wurde von einer geringeren Entlastung ausgegangen, weil sie auch im Rahmen des Konkursverfahrens Aufgaben, wie die Erstellung des Inventars, wahrzunehmen haben.

Bei Berücksichtigung der Ersparnis ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 33 Planstellen für Entscheidungsträger (davon 8 Richter und 25 Rechtspfleger) und 51 Planstellen für nichtrichterliches Personal; dies sind 28 Millionen Schilling jährlich auf Bezugsbasis 1992.

Bis die benötigten Richter und Rechtspfleger ausgebildet sein werden, wird eine empfindliche Mehrbelastung der Gerichte zu verkraften sein.

Die einmalig anfallenden Bau- und Einrichtungskosten werden auf rund 50 Millionen Schilling geschätzt. Der zusätzliche laufende Sachaufwand wird rund 7 Millionen Schilling jährlich betragen.

9. Sonstiger finanzieller Aufwand

Der Entwurf ermöglicht die Konkurseröffnung bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens auch ohne Kostenvorschuß, wenn eine Lösung zwischen Schuldner und Gläubigern zu erwarten ist. Diese Regelung bringt mit sich, daß der Bund Kosten vorschußweise zu tragen hat. Um dies möglichst gering zu halten, wurde das Verfahren so gestaltet, daß möglichst wenig Kosten auflaufen. So wird bei Nichtunternehmern nur in Ausnahmefällen ein Masseverwalter zu bestellen sein. Wird von der

Bestellung eines Masseverwalters abgesehen, so haben dessen Aufgaben — soweit sie überhaupt in Betracht kommen — das Gericht oder der Schuldner selbst auszuüben.

Die Kosten des Verfahrens werden auch dadurch gering gehalten, daß diese zum Teil auch von den Gläubigern zu tragen sind, jedoch nur, wenn die Maßnahmen ausschließlich in ihrem Interesse liegen. Es ist daher zB im Abschöpfungsverfahren Sache der Gläubiger, sich zwischen einer Überwachung und einer damit verbundenen verstärkten Kontrolle des Schuldners und einem Verfahren ohne Überwachung zu entscheiden. Die Gläubiger haben hiebei auch eine mit einer Überwachung verbundene höhere Treuhänderbelohnung, die aus der Konkursmasse nicht gedeckt werden kann, zu tragen, bei Deckung wird der Erlös der Gläubiger geschmälert. Weiters werden die vom Bund vorschußweise getragenen Kosten vorweg aus den Erlösen im Verfahren befriedigt. Bei einer Restschuldbefreiung nach Billigkeit kann es jedoch für den Bund zu einem Ausfall kommen, dessen Ausmaß insgesamt mit 3 Millionen Schilling jährlich zu veranschlagen ist.

10. Es wurde davon Abstand genommen, ein Vergleichsverfahren vor den Ländern — wie dies im Ministerialentwurf enthalten war — vorzusehen, weil die Länder dies, obwohl sie den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßten, vehement ablehnten. Im vorliegenden Entwurf kommt den Schuldnerberatungsstellen große Bedeutung zu, einerseits durch die Mitwirkung an außergerichtlichen Vergleichsversuchen und andererseits durch die Vorbereitung und Unterstützung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren. Es wird davon ausgegangen, daß die Länder die Schuldnerberatungsstellen in ausreichendem Maße unterstützen, weil ohne deren Mitwirkung eine Vollziehung des Gesetzes und damit eine Hilfe für Schuldner nicht möglich ist.

11. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

12. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinie oder sonstige Vorschriften, die sich mit den in diesem Bundesgesetz geregelten Fragen beschäftigen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Nach § 5 Abs. 3 sind dem Gemeinschuldner die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnräume zu überlassen, sofern er in einem zur Konkursmasse gehörenden Haus wohnt. Diese Bestimmung gilt auch für Eigentumswohnungen (OGH 1. September 1971 MietSlg. 23 791); sie ist jedoch auf Bestandverhältnisse nicht anzuwenden.

Bestandrechte fallen in die Konkursmasse. Nach § 1 gehört zur Konkursmasse das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners. Das Bestandverhältnis wird mit der Konkursmasse fortgesetzt (OGH 4. Dezember 1985 MietSlg. 37 852). Der Masseverwalter kann jedoch den Bestandvertrag nach § 23 kündigen. Tut er dies nicht, so sind die Bestandzinsforderungen infolge des Eintritts des Masseverwalters in den Bestandvertrag für die Zeit nach der Konkursöffnung Masseforderungen.

Diese Regelung wird den Umständen bei unentbehrlichen Wohnräumen nicht gerecht. Auch § 42 Abs. 4 MRG löst dieses Problem nicht. Danach sind Mietrechte über Wohnungen, die den Bestimmungen des MRG unterliegen, gegenüber jedem Gläubiger der Exekution insoweit entzogen, als sie für den Mieter und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrliche Wohnräume betreffen. Die Rechtsprechung legt diese Bestimmung dahingehend aus, daß diese Bestandrechte pfändbar sind; die sich aus der Mietengesetzgebung ergebenden Beschränkungen kommen erst bei der Verwertung zum Tragen (OGH 14. September 1926 SZ 8/258). Dies bedeutet, daß die Mietrechte zwar in die Konkursmasse fallen, jedoch, soweit sie unentbehrliche Wohnräume betreffen, nicht verwertbar sind. Für Mietverhältnisse außerhalb des Geltungsbereiches des MRG gilt diese Begünstigung nicht.

Der neueingefügte Abs. 4 sieht daher vor, daß das Konkursgericht dem Gemeinschuldner die Mietrechte und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen hat, wenn sie für den Gemeinschuldner und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrliche Wohnräume betreffen. Durch einen derartigen Beschluß scheiden sie aus der Konkursmasse aus und bleiben damit in der freien Verfügung des Schuldners. Dies bedeutet, daß einerseits dem Masseverwalter jede Einflußnahme auf das Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnis genommen wird, insbesondere er den Vertrag nicht kündigen kann, andererseits es dem Gemeinschuldner obliegt, den Mietzins aus dem ihm verbleibenden Teil seiner Einkünfte (dem Existenzminimum) zu bestreiten, wofür er unter anderem auch bestimmt ist (siehe § 292 a Z 2 EO).

Zu Art. I Z 2 (§ 12 a):

Wesentlichstes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für Gläubiger und Schuldner akzeptable Lösungen zur Bereinigung der Insolvenzsituation zu schaffen. Dazu dienen die flexiblere Gestaltung der Fristen und Quoten im Zwangsausgleich (siehe § 141 Z 3 idF des Entwurfs), die Möglichkeit zum Abschluß eines Zahlungsplans (§§ 193 ff.) sowie das Abschöpfungsverfahren (§§ 199 ff.). Diese Regelungen

setzen voraus, daß das Einkommen des Schuldners diesem auch zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht, weil das Einkommen zumeist das einzige Vermögen des Schuldners ist. Es müssen daher Vorausabtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Bezüge zugunsten eines einzelnen Gläubigers, wie sie bei Insolvenz eines Arbeitnehmers regelmäßig vorliegen, in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden. Dies wird durch § 12 a erreicht.

Würde auf jede Einschränkung der Vorausverfügungen über Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder über andere Bezüge mit Einkommensersatzfunktion verzichtet werden, so wäre es dem Schuldner in sehr vielen Fällen nicht möglich, den Abschluß eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans zu erreichen, es sei denn, er erhielte Unterstützung von dritter Seite (Verwandte), weil er sein Einkommen nicht zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verwenden kann. Ebenso würden während des Abschöpfungsverfahrens die Konkursgläubiger nichts oder wenig zur Befriedigung ihrer Forderungen erhalten, weil den pfändbaren Teil des Einkommens der gesicherte Gläubiger erhält, solange die — regelmäßig vorliegende — Abtretung, Pfändung oder Verpfändung der Bezüge wirksam wäre. Eine Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens wäre selten. Sie würde dem Schuldner auch wenig helfen, weil ihm gegenüber den gesicherten Gläubigern keine Schuldbefreiung zugute käme.

Es würden daher bei Fortbestehen der Pfandrechte am Bezug berufstätige Schuldner faktisch dazu gedrängt werden, den Arbeitgeber zu wechseln, um damit bestehende Sicherungsrechte an ihrem Einkommen abzuschütteln. Dadurch würde der Befriedigungsfonds für alle Gläubiger verkleinert werden, wenn das neue Arbeitseinkommen geringer ist.

Um die vertraglichen Sicherheiten an den laufenden Bezügen nicht zu entwerten, läßt Abs. 1 Abtretungen und Verpfändungen noch rund zwei Jahre nach der Eröffnung des Konkurses wirksam sein; erst für die Folgezeit stehen die Bezüge des Schuldners für eine Verteilung an die Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung. Wenngleich auch in dieser Regelung eine erhebliche Einschränkung der Rechtsstellung des gesicherten Gläubigers liegt, ist hierbei zu bedenken, daß Abtretungen und Verpfändungen an Bezügen zukünftiges Vermögen erfassen, sodaß von vornherein nicht sicher ist, ob und inwieweit sie dem Gläubiger tatsächlich Sicherheit und Befriedigung bieten.

Durch die Zweijahresfrist bleibt dem Schuldner bei Abschluß eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans, wenn er eine Zahlungsfrist von 5 Jahren wählt, noch ein Zeitraum von zumindest 3 Jahren, in dem ihm seine gesamten Einkünfte zur quotenmäßigen Befriedigung sämtlicher — auch der

ungesicherten Gläubiger — zur Verfügung stehen. Eine längere Fortbestehensdauer der Sicherungsrechte würde das Anbieten der Mindestquote im Zwangsausgleich oder einer den Gläubigern zumutbaren Quote im Zahlungsplan unmöglich machen.

Für den gleichen Zeitraum, für den eine Abtretung oder Verpfändung der Bezüge wirksam ist, ist nach Abs. 2 eine Aufrechnung gegen die Forderung auf Zahlung der Bezüge zulässig. Eine Aufrechnungsbefugnis wird also im gleichen Umfang respektiert wie eine Vorausabtretung. Dies betrifft nicht nur den pfändbaren Teil der Bezüge; es wird auch die Aufrechnungsbefugnis mit dem unpfändbaren Teil nach § 293 EO und die Geltendmachung von Beträgen zur Hereinbringung eines Vorschusses oder eines Arbeitgeberdarlehens erfaßt. Abs. 2 gilt jedoch nur, soweit die Beschränkungen der §§ 19 und 20 nicht entgegenstehen, die ausdrücklich vorbehalten werden. Wie bei einem Zusammentreffen von Verpfändung oder Abtretung der Bezüge einerseits und Aufrechnungsbefugnis des Drittschuldners andererseits vorzugehen ist, ergibt sich aus dem ABGB.

Soweit nach Abs. 2 ein Recht zur Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge besteht, hat der Drittschuldner nach § 206 Abs. 3 auch im anschließenden Abschöpfungsverfahren ein Aufrechnungsrecht.

Die Wirksamkeit einer Pfändung der Bezüge wird durch Abs. 3 stärker eingeschränkt. Eine solche Pfändung hat nur für rund einen Monat nach der Verfahrenseröffnung Bestand. Hier geht es nicht um eine Kreditsicherheit, sondern um das — häufig zufällige — Zuvorkommen eines Gläubigers vor den übrigen.

Um zu verhindern, daß der Schuldner die Konkursöffnung zu dem alleinigen Zweck anstrebt, die an seinen laufenden Bezügen bestehenden vertraglichen Sicherungsrechte oder exekutiven Pfandrechte zum Erlöschen zu bringen, ist in Abs. 4 ein Wiederaufleben dieser Aus- oder Absonderungsrechte vorgesehen. Nur wenn die Insolvenzsituation durch Erfüllung eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans oder durch Erteilung der Restschuldbefreiung ohne nachträglichen Widerruf bereinigt wird, erlöschen die Sicherungsrechte endgültig.

Anders als die in § 12 genannten Absonderungsrechte leben die Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 also nicht nur dann auf, wenn der Konkurs nach § 166 (nur ein Konkursgläubiger oder kein zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichendes Vermögen) aufgehoben wird, sondern auch bei Aufhebung des Konkurses nach Vollzug der Schlußverteilung oder mit Einverständnis der Gläubiger. Diese Fälle kommen auch dann zum Tragen, wenn vorher der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens abge-

wiesen wurde. In all diesen Fällen wurde kein den Intentionen dieses Gesetzentwurfs entsprechendes Ziel erreicht. Es wäre daher nicht einsehbar, daß die Konkursgläubiger zwar ihre Restforderungen nicht verlieren, wohl aber die diese sichernden Rechte. Das gleiche gilt, wenn die gesicherte Forderung wieder auflebt, insbesondere deshalb, weil der Schuldner den abgeschlossenen und bestätigten Zwangsausgleich oder Zahlungsplan nicht erfüllt (§ 156) oder dieser nichtig ist (§ 158 bzw. § 196 Abs. 2), wenn das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt oder die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder widerrufen wird.

Abs. 5 bestimmt, daß die Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3, die zugunsten einer von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung (§ 215) erworben worden sind, auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder aufleben. Die Gläubiger solcher Forderungen nehmen am Verfahren teil, die Forderungen werden auch quotenmäßig befriedigt. Es bleibt jedoch eine allfällige Restforderung nach Abschluß des Verfahrens bestehen. Um bei Bestehen von Verbindlichkeiten im Sinne des § 215, die durch Aus- oder Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 gesichert sind, einerseits den Haftungsfonds für die übrigen Gläubiger nicht unzumutbar zu schmälern und andererseits den Schuldner nicht von der Möglichkeit des Erlangens einer Restschuldbefreiung betreffend die übrigen Forderungen auszuschließen, erlöschen die Aus- oder Absonderungsrechte, die solche Verbindlichkeiten sichern, ebenfalls. Sie leben jedoch, im Gegensatz zu allen anderen Verbindlichkeiten, auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder auf.

Abs. 6 bezweckt eine Information des Drittschuldners über den Zeitpunkt des Erlöschens und das Wiederaufleben der Ab- und Aussonderungsrechte an den Bezügen. Dadurch wird der Drittschuldner in die Lage versetzt, das Erlöschen und Wiederaufleben der Pfandrechte und Vorausabtretungen am Bezug zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 3 (§ 43):

Abs. 5 sieht die ausschließliche Zuständigkeit des Konkursgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen im Rahmen des Konkurses vor. Um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf die konkursrechtliche Anfechtung einzuschränken, wird darauf abgestellt, daß das Anfechtungsrecht — wie es § 37 Abs. 1 vorsieht — vom Masseverwalter ausgeübt wird. Nach § 188 kann die konkursrechtliche Anfechtung auch von Konkursgläubigern ausgeübt werden, wenn ein Masseverwalter nicht bestellt ist. Die ausschließliche Zuständigkeit des Konkursgerichts soll auch für diesen Fall gelten. Es wurde daher Abs. 5 entsprechend ergänzt.

Zu Art. I Z 4 (§ 141):

Nach Z 2 ist der Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs unter anderem unzulässig, solange der Schuldner das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt und nicht vor dem Konkursgericht unterfertigt hat. Die Gerichte legen diese Bestimmung meist einschränkend dahin aus, daß Unzulässigkeit des Ausgleichsantrags nur dann gegeben ist, wenn der Schuldner einem Auftrag zur Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses nicht nachgekommen ist (OLG Linz 16. Oktober 1990, 2 R 272/90). Diese Einschränkung ist zweckmäßig. Sie war daher ins Gesetz aufzunehmen.

Die in Z 3 vorgesehene Frist von einem Jahr zur Zahlung der 20%igen Ausgleichsquote ist — insbesondere für den Nichtunternehmer — zu kurz. Die Verlängerung des dem Schuldner zur Verfügung stehenden Erfüllungszeitraumes dient daher dazu, ihm den Abschluß eines Zwangsausgleichs zu ermöglichen oder zu erleichtern. Deshalb wird bei natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, die Höchstfrist auf 5 Jahre verlängert. Im Hinblick auf die Verlängerung der Frist erscheint eine Anhebung der Mindestquote auf 30% angebracht. Die angebotene Quote muß darüber hinaus im Verhältnis zur Zahlungsfrist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners angemessen sein. Dies wird durch das Erfordernis der mehrheitlichen Gläubigerzustimmung (§ 147) sowie die Möglichkeit der Versagung der Bestätigung eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs durch das Gericht (§ 154 Z 1) sichergestellt.

Die durchschnittliche Haushaltsverschuldung zahlungsunfähiger Personen, die sich an Schuldnerberatungsstellen wenden, lag im Jahr 1992 in Salzburg (Jahresbericht 1992 des Schuldnerschutzverbands Salzburg, 13) bei etwa 600 000 S, wobei sie bei den unselbständig Beschäftigten etwa 570 000 S und bei den Selbständigen etwa 1 100 000 S betrug. Der Schuldenstand in Vorarlberg betrug 830 000 S je Schuldner (Selbständige und Unselbständige), die Höhe der Schulden unselbständig Erwerbstätiger in Wien war bei Haushalten ohne Kinder 357 000 S und bei Haushalten mit Kindern 415 000 S.

Nach den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstelle Wien beträgt der monatlich aus dem Arbeitseinkommen zahlbare Betrag etwa 2 000 S, bei ehemaligen Unternehmern etwa 3 000 S. Dies ergibt in 5 Jahren einen Betrag von 120 000 S bzw. 180 000 S. Bei einer Mindestquote von 30% können somit (bei Außerachtlassen der Verfahrenskosten) die Forderungen 400 000 S bzw. 600 000 S (das 200fache der Monatsleistung) betragen, damit der Schuldner einen Zwangsausgleich anbieten kann. War das Arbeitseinkommen bei Konkurseröffnung abgetreten oder verpfändet, so vermindert sich dieser Betrag, wenn der Ausgleichsvorschlag früher als zwei Jahre nach Konkurseröffnung angenommen wird. Nimmt man den Zeitraum zwischen

Konkurrenzeröffnung und Annahme des Ausgleichsvorschlags mit einem halben Jahr an, so kann der Schuldner einen Zwangsausgleich anbieten, wenn die Konkursforderungen das 140fache der monatlich zahlbaren Rate nicht übersteigen. Es wird somit durch die Verlängerung der Frist und durch die Mindestquote von 30% einer großen Anzahl von Schuldnern möglich sein, einen Zwangsausgleich anzubieten. Nur dadurch kann der Schuldner die Verwertung seines Vermögens im Rahmen des Konkurses verhindern.

Es entspricht dem Gleichheitsgrundsatz, daß für Unternehmer und Nichtunternehmer verschiedene Fristen festgelegt werden, weil die Teilnahme eines insolventen Unternehmens am Wirtschaftsleben zeitlich möglichst gering gehalten werden muß; die Sanierung eines Unternehmens muß rascher möglich sein als das Aufbringen der Zwangsausgleichsquote vom pfändbaren Teil des Bezuges durch einen Arbeitnehmer. Im übrigen bleiben nach § 12 a auch allfällige vertragliche Sicherungsrechte an den laufenden Einkünften bis zwei Jahre nach Konkursöffnung aufrecht, sodaß eine längere Frist eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllbarkeit des Ausgleichs ist. Obzwar § 12 a nicht auf „Nichtunternehmer“ beschränkt ist, werden Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion bei Unternehmern kaum deren Haupteinnahmequelle sein.

Der Zweck der Z 6, bei deren Vorliegen ein Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs unzulässig ist, liegt darin, wiederholte Reduzierungen der Schuldenlast im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu verhindern. Die Sperrwirkung wird unter anderem durch die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens ausgelöst. Die Restschuldbefreiung soll als Hilfe für unverschuldet in Not geratene Personen dienen, nicht aber als Zuflucht für diejenigen, die bewußt finanzielle Risiken auf andere abwälzen wollen. Deshalb ist eine Sperrwirkung der einmal erteilten Restschuldbefreiung zweckmäßig. Die Sperrwirkung soll jedoch auch dann eintreten, wenn das Abschöpfungsverfahren vorzeitig — somit wegen einer Obliegenheitsverletzung — eingestellt wird, sodaß auf die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens abgestellt wird. Desgleichen wird die Sperrwirkung auf andere in Insolvenzverfahren getroffene Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubigern, auf den Ausgleich im weiteren Sinne, also auch auf Zwangsausgleich und Zahlungsplan, ausgedehnt.

Die Bestätigung eines Zwangsausgleichs, Zahlungsplans oder Ausgleichs sowie die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens sollen die gleiche Sperrfrist auslösen, um das Abstimmungsverhalten der Gläubiger durch unterschiedliche Fristen nicht zu beeinflussen.

Zu Art. I Z 5 (§ 154):

Diese Bestimmung stellt nur eine durch die Änderung des § 141 Z 3 notwendige Anpassung dar.

Zu Art. I Z 6 (§ 156):

Nach derzeit geltendem Recht ist ein Verzug schon dann anzunehmen, wenn der Schuldner mit der Zahlung auch nur einer Rate trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung säumig ist. Diese strenge Regelung erscheint im Hinblick auf die — nach § 141 Z 3 idF des Entwurfs — mögliche Ausgleichsfrist von 5 Jahren und die Tatsache unbillig, daß Schuldner, die ein Arbeitseinkommen oder einen anderen laufenden Bezug mit Einkommensersatzfunktion erhalten, meist monatliche Raten anbieten werden. Dem Schuldner, der seinen Verpflichtungen laufend nachkommt und der nur ausnahmsweise mit der Bezahlung von Raten in Verzug gerät, soll nicht gleich die Rechtswohltat des Ausgleichs genommen werden.

Durch die Ergänzungen sollen die Folgen des Verzugs gemildert werden. Beträgt die Laufzeit der Raten mehr als ein Jahr, so gerät der Schuldner nur dann in Verzug, wenn er eine seit mindestens sechs Wochen fällige Rate trotz Nachfristsetzung nicht gezahlt hat; die Forderung lebt wieder auf.

Zu Art. I Z 7 (§§ 181 ff.):

Die Konkursordnung wird durch einen Dritten Teil ergänzt. Dieser enthält Sonderbestimmungen für natürliche Personen, im Ersten Hauptstück (§§ 181 bis 192) verfahrensrechtliche Sondernormen zum Konkursverfahren, das, je nachdem ob der Schuldner ein Unternehmen betreibt, bei den Bezirksgerichten oder bei den Landesgerichten geführt wird, sowie im Zweiten Hauptstück (§§ 193 bis 198) das Zahlungsplanverfahren und im Dritten Hauptstück (§§ 199 bis 216) das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung.

Zu § 181:

§ 181 legt den Anwendungsbereich des Dritten Teils fest. Die im folgenden festgelegten Besonderheiten gelten nur für natürliche Personen. Sie sind geboten, um einer natürlichen Person Lösungen mit den Gläubigern in einer Insolvenzsituation zu ermöglichen. Zwischen Unternehmern und Nichtunternehmern wird nur dann unterschieden, wenn dies auf Grund der besonderen Situation geboten erschien. Dies ist bei den Regelungen über die Zuständigkeit (§ 182), die Voraussetzung eines nicht aussichtslosen außergerichtlichen Ausgleichs vor Konkursöffnung (§ 183 Abs. 2), die Überlas-

sung von Aufgaben an den Schuldner (§§ 186 bis 190), die öffentlichen Bekanntmachungen durch Zeitungen (§ 191) und die Vertretung durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle (§ 192) vorgesehen.

Die Abstimmung über den Zahlungsplan (der Zahlungsplan wird im Zweiten Hauptstück behandelt) und die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (das Abschöpfungsverfahren findet sich im Dritten Hauptstück) sind nur nach Verwertung des Vermögens möglich, somit bei Personen, die kein Unternehmen oder kein Unternehmen mehr betreiben. Ob eine natürliche Person nie ein Unternehmen betrieben hat oder den Betrieb des Unternehmens vor Konkurseröffnung oder während der Konkurseröffnung aufgegeben hat, ist daher ohne Bedeutung. Es werden Nichtunternehmer und ehemalige Unternehmer gleich behandelt.

Subsidiär gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

Zu § 182:

Für das Konkursverfahren von Personen, die kein Unternehmen betreiben, sollen die Bezirksgerichte zuständig sein, weil diese Verfahren an die Stelle von Exekutionsverfahren, die derzeit gegen zahlungsunfähige Personen geführt werden, treten und der persönliche Kontakt zwischen Schuldner und Gericht mehr in den Vordergrund tritt, insbesondere, weil ein Masseverwalter nur in Ausnahmefällen bestellt wird. Überdies kann bei den Bezirksgerichten die bereits vorhandene EDV-Ausstattung besser genutzt werden. Dieses vor den Bezirksgerichten geführte Konkursverfahren wird als Schuldenregulierungsverfahren bezeichnet.

Die Abgrenzung, ob der Schuldner ein Unternehmen betreibt, findet sich bereits derzeit in den Insolvenzgesetzen. Nach § 81 Abs. 1 Z 1 AO ist die Eröffnung eines Vorverfahrens unter anderem dann unzulässig, wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt. Bei Auslegung des Begriffs des Unternehmens wird § 1 Abs. 3 KSchG, der eine Legaldefinition dieses Begriffs enthält, herangezogen werden können.

Zuständig ist bei Nichtunternehmern primär jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Schuldner zur Zeit des Antrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1). Für Wien ist eine Sonderregelung erforderlich, um zu erreichen, daß für das Schuldenregulierungsverfahren das für Exekutionssachen zuständige Bezirksgericht zuständig ist.

Zu § 183:

Voraussetzung für eine Konkurseröffnung ist ein zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens

voraussichtlich hinreichendes Vermögen. Bei dessen Fehlen wird von den Gerichten der Erlag eines Kostenvorschusses verlangt (auch bei einem Schuldnerantrag; OLG Linz 9. Jänner 1992, 2 R 308/91) und nur bei Erlag der Konkurs eröffnet. Bei Festlegung der Höhe des Kostenvorschusses wird vor allem auf die voraussichtliche Höhe der Belohnung eines Masseverwalters und der Veröffentlichungskosten Bedacht genommen. Wegen der Höhe des verlangten Kostenvorschusses ist es dem Schuldner oft nicht möglich, die Konkurseröffnung zu erreichen.

Fehlt es nun an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist nach dieser Bestimmung dennoch — auch ohne Erlag eines Kostenvorschusses — eine Konkurseröffnung möglich. Eine solche muß jedoch notwendig sein. Dies ist nicht anzunehmen, wenn außergerichtliche Lösungen möglich sind. Es wird daher verlangt, daß der Schuldner einen außergerichtlichen Ausgleich versucht hat und daß er dies bescheinigt (Abs. 2). Es muß sich hierbei um einen tauglichen Versuch handeln, wobei insbesondere der Schuldner einen angemessenen Zahlungsvorschlag unterbreiten und den Gläubigern eine angemessene Überlegungsfrist, was etwa bei sechs Wochen gegeben sein wird, einräumen muß. Äußern sich somit die Gläubiger zu einem außergerichtlichen angemessenen Ausgleichsanbot innerhalb dieser angemessenen Frist nicht, ist ein Scheitern anzunehmen.

Der Schuldner wird zur Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs meist eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nehmen, deren Bestätigung über das Scheitern auf Grund der zuverlässigen und objektiven Prüfung dieser Institution (siehe auch Art. XII EinfVKO) zur Bescheinigung genügt. Ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch wird nur dann nicht verlangt, wenn dieser von vornherein aussichtslos zu sein scheint. Daran sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen.

Da diese Regelung die Verpflichtung zum unverzüglichen Konkursantrag nach § 69 Abs. 2 KO aushöhlt, wird diese Verpflichtung nur bei Nichtunternehmern vorgesehen. Bei Unternehmern ist eine Konkursverzögerung nicht gerechtfertigt, weil durch die Weiterführung des Unternehmens Vertragspartner und zukünftige Geschäftspartner geschädigt werden könnten.

Um eine Eröffnung des Konkurses zu erreichen, muß der Schuldner ein Vermögensverzeichnis und einen Zahlungsplan vorlegen, einen Antrag auf Annahme des Zahlungsplans und auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens stellen sowie bescheinigen, daß er den Zahlungsplan erfüllen wird und daß im Abschöpfungsverfahren die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist (Abs. 1 Z 1 bis 3). Dadurch wird erreicht, daß nur in aussichtsrei-

chen Fällen Verfahren eröffnet werden. Da es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögen mangelt, ist die Durchführung des Konkursverfahrens allein nicht sinnvoll, weil sie weder im Interesse der Gläubiger (es sind keine Beträge zur Verteilung vorhanden) noch des Schuldners (er haftet nach Abschluß des Konkursverfahrens weiter) liegt. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist nur dann zweckmäßig, wenn Lösungen zwischen Gläubigern und Schuldner zu erwarten sind, was — weil Gläubiger einen Zwangsausgleich oder Zahlungsplan ablehnen können — nur bei einem erfolgreichen Abschluß eines Abschöpfungsverfahrens gegeben ist. Der Schuldner muß daher einen Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens stellen und bescheinigen, daß die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist (Z 3). Dies ist gegeben, wenn er entweder innerhalb des siebenjährigen Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Konkursforderungen bezahlen kann oder Billigkeitsgründe vorliegen. Die Höhe der Konkursforderungen sowie der zu deren Zahlung, insbesondere der Mindestquote, heranziehbaren Vermögenswerte (insbesondere des Arbeitseinkommens) ergeben sich aus dem vom Schuldner vorzulegenden Vermögensverzeichnis (Z 1). Bei einem durchschnittlich monatlich aus dem Arbeitseinkommen zahlbaren Betrag von 2 000 S. (oder 3 000 S. bei ehemaligen Unternehmern; siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 4, § 141) ergeben sich während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens von sieben Jahren zahlbare Beträge von 168 000 S. (bzw. 252 000 S.). Die Forderungen können daher (bei Außerachtlassen der Verfahrenskosten) das zehnfache dieses Betrages erreichen, damit die Mindestquote von 10% erbracht werden kann. Sie können daher durchschnittlich eine Million Schilling (1 680 000 S. bzw. 2 520 000 S.) übersteigen, das ist das 840fache der monatlich möglichen Leistung. War das Arbeitseinkommen bei Konkurseröffnung abgetreten oder verpfändet, so vermindert sich der zahlbare Betrag, wenn das Abschöpfungsverfahren früher als zwei Jahre nach Konkurseröffnung eingeleitet wird. Nimmt man die Dauer des Konkursverfahrens mit einem halben Jahr an, so ist die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten, wenn die Konkursforderungen nicht das 660fache (ausgehend von den obigen Beträgen sind das 1 320 000 S. bzw. 1 980 000 S.) der monatlich zahlbaren Rate übersteigen.

Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, daß der Schuldner einen pfändbaren Bezug hat. Es reicht aus, wenn auf Grund besonderer Umstände eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation (pfändbare Bezüge) wahrscheinlich ist. Dies ist gegeben, wenn der Schuldner ein höheres Einkommen in Aussicht hat. Aber selbst bei einem gleichbleibenden, unpfändbaren Bezug ist ein Verfahrenserfolg anzunehmen, wenn der Schuldner angibt, Beträge

aus dem unpfändbaren Existenzminimum zur Abdeckung eines Teils der Forderungen heranzuziehen und diese Behauptung glaubwürdig ist, was zB vorliegt, wenn er dies schon bisher tat oder dies durch seine sonstigen niedrigen Lebensführungskosten möglich ist.

Die Erteilung einer Restschuldbefreiung ist dann nicht zu erwarten, wenn ein Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren vorliegt. Da es dem Schuldner nicht zumutbar ist, das Nichtvorliegen von Einleitungshindernissen zu bescheinigen, sollen diese nur wahrgenommen werden, wenn sie offenkundig sind (Z 3).

Da das Abschöpfungsverfahren nur ein subsidiärer Rechtsbehelf ist, somit dem Schuldner nur dann offensteht, wenn ein Zahlungsplan von der Gläubigermehrheit nicht angenommen wurde, hat der Schuldner auch einen Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans zu stellen (Z 2). Der Zahlungsplan muß überdies zulässig sein, weil nur nach Abstimmung über einen zulässigen Zahlungsplan ein Abschöpfungsverfahren möglich ist (§ 200 Abs. 1). Von einem erfolgreichen Verfahrensabschluß durch Annahme und Bestätigung des Zahlungsplans kann aber nur dann gesprochen werden, wenn der Zahlungsplan auch erfüllt wird. Der Schuldner muß daher auch dessen Erfüllbarkeit bescheinigen (Z 2), weil die rein rechnerische Möglichkeit allein nicht genügend gewährleistet, daß der Schuldner den Zahlungsplan auch tatsächlich einhält. Zur Beurteilung, ob die Erfüllbarkeit bescheinigt ist, ist auf die in letzter Zeit geleisteten Zahlungen abzustellen, wobei in der Regel ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten heranzuziehen ist.

Abs. 3 und 4 enthalten verfahrensrechtliche Bestimmungen. Um Einvernahmen im Bescheinigungsverfahren zu vermeiden, sollen hier — anders als sonst (zB § 70) — nur urkundliche Bescheinigungsmittel zuzulassen sein (Abs. 3).

§ 84 ZPO, der die Verbesserung von Schriftsätzen behandelt, ist auf Beilagen nicht anzuwenden. Abs. 4 bestimmt daher, daß der Schuldner, wenn er dem Konkurseröffnungsantrag, obwohl es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögen mangelt, ein Vermögensverzeichnis oder einen Zahlungsplan nicht abgeschlossen hat, diese nachbringen kann (Abs. 4).

Solange die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Konkurs auch nicht mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben werden (Abs. 5).

Zu § 184:

Diese Bestimmung knüpft an § 183 an. Durch Abs. 1 wird erreicht, daß die Kosten des Verfahrens, die zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht aus der

Masse bezahlt werden können, vorläufig aus Amtsgeldern bezahlt werden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören sowohl die der notwendigen Verlautbarungen als auch die Belohnung und Entlohnung für die Konkursorgane, insbesondere Masseverwalter und Treuhänder.

Soweit die Kosten des Verfahrens aus Amtsgeldern bezahlt wurden, besteht ein Rückforderungsanspruch des Bundes (Abs. 2). Ergibt sich ein Erlös aus der Verwertung der Konkursmasse oder werden im Abschöpfungsverfahren Leistungen erbracht, so sind dem Bund die von ihm gezahlten Beträge zu ersetzen. Die dem Rückforderungsanspruch des Bundes zugrundeliegenden Forderungen sind im Konkurs Masseforderungen nach § 46 Abs. 1 Z 1 und daher vorrangig zu befriedigen.

Da im Konkursverfahren einer natürlichen Person ein Masseverwalter nur ausnahmsweise zu bestellen ist, wird die Zahl der Fälle, in denen Leistungen aus Amtsgeldern zu erbringen sind, möglichst gering gehalten werden können.

Anders als bei einem Konkursantrag eines Gläubigers, wo der Schuldner für einen vom Gläubiger erlegten Kostenvorschuss und sonstige Verfahrenskosten nur mit der Konkursmasse haftet, geht bei Kostenbevorschussung durch den Bund die Haftung weiter, weil der für die Einschränkung maßgebliche Grund, daß Gläubiger den Konkursantrag mißbrauchen (Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und eine Anfechtungsordnung, 69), nicht gegeben ist. Der Schuldner haftet daher für die Frist von 3 Jahren nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens. Innerhalb dieses Zeitraumes kann ihm mit Beschluß die Nachzahlung der Beträge auferlegt werden, soweit und sobald er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Kommt es zu einem Zwangsausgleich, so stellt sich die Frage der Haftung nicht, weil in diesem Fall alle Masseforderungen, somit auch die Belohnung des Masseverwalters und die übrigen Verfahrenskosten, bezahlt oder sichergestellt sein müssen (§ 150; zum Zahlungsplan siehe § 196 Abs. 2).

Zu § 185:

Diese Bestimmung regelt den Inhalt des Vermögensverzeichnisses, dessen Vorlage eine der Voraussetzungen ist, damit der Schuldner, obwohl es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen mangelt, eine Konkursöffnung erreichen kann. Die in § 2 AO für den Inhalt des Ausgleichsantrags festgelegten Voraussetzungen für das Vermögensverzeichnis, die vornehmlich auf Unternehmer abstellen, wurden entsprechend dem Anwendungsbereich des Dritten Teils der Konkursordnung auf

natürliche Personen, insbesondere Nichtunternehmer, geändert. Durch die Angaben soll dem Gericht und den Gläubigern ein umfassendes Bild über die Vermögens- und Einkommenslage gegeben werden. Dadurch wird es dem Gericht auch möglich zu entscheiden, ob dem Schuldner Aufgaben nach § 186 Abs. 1 überlassen werden können, was überschaubare Vermögensverhältnisse voraussetzt. Gläubiger werden über die Möglichkeit und Erfüllbarkeit eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans informiert.

Zu § 186:

Die vom Masseverwalter in Unternehmensinsolvenzen erforderlichen Tätigkeiten kommen bei Nichtunternehmern teilweise nicht in Betracht (Fortführung und Veräußerung des Unternehmens), teilweise ist die Sach- und Rechtslage wesentlich einfacher und überschaubarer, sodaß diese Tätigkeiten vom Schuldner ausgeübt werden können. Abs. 1 sieht daher vor, daß das Gericht einzelne oder bestimmte Gattungen der Aufgaben dem Schuldner überlassen kann. Voraussetzung ist somit, daß der Schuldner kein Unternehmen betreibt, daß die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und daß keine nachteiligen Folgen für die Konkursgläubiger zu befürchten sind.

Die Aufgaben, die dem Schuldner überlassen werden können, sind vielfältig. Die Aufzählung nach Geschäftskreisen soll dem Schuldner Rechtssicherheit bieten, welche Aufgaben er wahrnehmen kann und, wenn sie erforderlich werden, auch wahrzunehmen hat. Der Begriff der nachteiligen Folgen berücksichtigt dies. Nachteilige Folgen sind für die Konkursgläubiger demnach auch dann zu befürchten, wenn der Schuldner mit der ihm überlassenen Aufgabe wegen ihrer Komplexität überfordert wäre.

Dem Schuldner kann nach Abs. 1 etwa die Aufgabe überlassen werden, alle Postsendungen selbst entgegenzunehmen. Hierbei kann ihm aufgetragen werden, bestimmte davon dem Gericht auszufolgen. Dem Schuldner kann weiters die Errichtung des Inventars, die Abgabe der Erklärung über die Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften oder die Freigabeerklärung zu Aussonderungsansprüchen — beides unter Umständen unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Gericht — übertragen werden.

Das Gericht kann dem Schuldner auch eine außergerichtliche Verwertung einzelner Vermögensstücke auftragen. Es wird hierbei jedoch entweder einen Mindestpreis festlegen oder die Veräußerung an seine Zustimmung binden.

Bei einfach gelagerten Sachverhalten kann dem Schuldner auch die Führung eines Prozesses

überlassen werden, wenn keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu erwarten sind. Hier kann sich insbesondere das Gericht seine Zustimmung zu einzelnen Verfahrensschritten, zB zum Abschluß eines Vergleichs, vorbehalten.

Nach Abs. 2 kann das Gericht anordnen, daß bestimmte Handlungen seiner Zustimmung bedürfen. Sofern dies nicht geschieht, ist der Schuldner im Rahmen der ihm überlassenen rechtsgeschäftlichen Aufgaben verfügungsberechtigt. Aber auch in diesen Fällen kann das Gericht, wenn es erforderlich ist, eingreifen und anordnen, daß der Schuldner eine geplante Handlung zu unterlassen hat (Abs. 2).

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Überlassung von Aufgaben an den Schuldner doch zu Nachteilen für die Gläubiger führen kann, so hat das Gericht dem Schuldner diese Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen (Abs. 3).

Zu § 187:

Nach § 80 Abs. 1 hat das Konkursgericht von Amts wegen einen Masseverwalter zu bestellen. Die Entlohnung des Masseverwalters bildet meist einen erheblichen Teil der Verwaltungskosten. Das Auflaufen einer Entlohnung schmälert somit den an die Gläubiger zu verteilenden Betrag.

Der Entwurf ist bestrebt, akzeptable Lösungen zwischen Gläubigern und Schuldner zur Bereinigung der Insolvenzsituation zu erreichen. Dies ist nur möglich, wenn die Verfahrenskosten möglichst gering gehalten werden, was insbesondere dadurch erreicht werden kann, daß von der Bestellung eines Masseverwalters abgesehen wird. Verfahrensrechtlich zweckmäßig ist dies jedoch nur dann, wenn die dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten nicht zur Gänze vom Gericht wahrgenommen werden müssen. Die Bestellung eines Masseverwalters soll daher dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Überlassung von Aufgaben an den Schuldner nicht gegeben sind (siehe § 186).

Ist kein Masseverwalter bestellt, so ermöglicht Abs. 2 dem Gericht, für einzelne und mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis zu bestellen. So kann etwa für die Führung von Prozessen, die auf Grund ihrer schwierigen Sach- und Rechtslage dem Schuldner nicht überlassen werden können, ein Masseverwalter bestellt werden.

Absonderungs- und Aussonderungsansprüche sowie Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörende Vermögen betreffen, können nur gegen den Masseverwalter geltend gemacht werden. Ist nun kein Masseverwalter bestellt und wurde dem Schuldner auch nicht nach § 186 Abs. 1 die Führung des Prozesses überlassen, so wird durch Abs. 3

Vorsorge getragen, daß das Konkursgericht auf Antrag für die Vertretung der Konkursmasse, gegen die eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll, zu sorgen hat. Hierzu kann das Gericht einen Masseverwalter bestellen oder dem Schuldner die Führung des Prozesses überlassen (Abs. 3).

Abs. 4 bestimmt, daß das Konkursgericht subsidiär die nach der KO dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten hat. Subsidiär bedeutet, daß für einzelne Tätigkeiten kein Masseverwalter mit beschränktem Geschäftskreis bestellt wurde, die Aufgaben dem Schuldner nicht nach § 186 Abs. 1 überlassen wurden und ihm auch nicht nach § 189 zustehen (Erklärung über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen). Für die Anfechtung von Rechtshandlungen nach §§ 27 bis 43 besteht eine Sonderbestimmung. Sie wird den Konkursgläubigern überlassen (§ 188).

Zu § 188:

Die Konkursanfechtung ist in der Regel darauf gerichtet, die nachteiligen Folgen von Rechtshandlungen des Schuldners rückgängig zu machen. Der Schuldner selbst ist für die Anfechtung solcher Rechtshandlungen kaum geeignet. Soweit kein Masseverwalter bestellt ist, wird daher vorgesehen, daß jeder einzelne Konkursgläubiger zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Voraussetzungen der Anfechtung sind die der Konkursanfechtung, nicht die der Gläubigeranfechtung außerhalb eines Konkursverfahrens.

Die Kosten werden dem Gläubiger aus den Vermögenswerten erstattet, die durch die Anfechtung erlangt worden sind. Ist kein Erfolg erzielt worden oder reicht das Erlangte nicht aus, um die entstandenen Kosten zu decken, so steht dem Gläubiger nur dann ein Ersatz aus der Konkursmasse zu, wenn ihn die Gläubigerversammlung mit der Anfechtung beauftragt hat.

Zu § 189:

Diese Bestimmung regelt die Prüfung der Forderungen, wenn weder ein Masseverwalter noch ein Masseverwalter mit beschränktem Geschäftskreis (§ 187 Abs. 2) bestellt ist. Die Aufgaben kommen in diesem Fall dem Schuldner zu. Es ist daher — anders als in § 104 Abs. 4 vorgesehen — je eine Ausfertigung der Forderungsanmeldungen dem Schuldner zu übersenden (Abs. 1).

Das Anmelungsverzeichnis wird vom Konkursgericht erstellt. Der Schuldner hat — ebenso wie nach § 105 Abs. 3 der Masseverwalter — bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit abzugeben. Obwohl der Schuldner ebenso wie der Masseverwalter zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist, wird —

ebenso wie dies § 32 Abs. 3 AO für das Ausgleichsverfahren vorsieht — festgelegt, daß es als Anerkennung der Forderung zu gelten hat, wenn sich der Schuldner zu einer Forderung nicht äußert.

Da die Erklärung über die Richtigkeit der Forderung dem Schuldner obliegt, hat nach Abs. 3 seine Erklärung für den Konkurs verbindliche Bedeutung, anders als dies § 109 Abs. 1 und 2 festlegt.

Zu § 190:

§ 119 ermöglicht, die zur Konkursmasse gehörenden Sachen gerichtlich zu veräußern (siehe auch § 120 Abs. 2, wenn an den Sachen ein Absonderungsrecht besteht). Um zu verhindern, daß ein Masseverwalter für die vom Gericht durchzuführende gerichtliche Veräußerung bestellt werden muß, damit er diese ausdrücklich beantragt und das Verfahren als betreibender Gläubiger weiter betreibt, soll das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Konkursgerichts eingeleitet werden können. Dem Konkursgericht kommt hiebei die Stellung des betreibenden Gläubigers zu (§ 187 Abs. 4).

Ist das Konkursgericht zugleich Exekutionsgericht, dann können beide Verfahren in einer Hand geführt werden. Dies wird lediglich dann durchbrochen, wenn es um die Versteigerung einer Liegenschaft geht, die immer dem Richter obliegt, und das Konkursverfahren vom Rechtspfleger geführt wird.

Zu § 191:

Grundsätzlich ist nach § 75 Abs. 2 eine Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich vorgesehen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, werden ins Firmenbuch nicht eingetragen. Es ist daher — wie dies auch teilweise schon Gerichtsübung ist — auch nicht erforderlich, die Veröffentlichungen im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich vorzunehmen. Dadurch entfallen auch diese Kosten, sodaß sich der an die Gläubiger zu verteilende Betrag erhöht.

Zu § 192:

§ 192 ermöglicht es dem Schuldner, der kein Unternehmen betreibt, sich im Schuldenregulierungsverfahren, das heißt im Konkursverfahren vor den Bezirksgerichten, durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle — ebenso wie die Gläubiger durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband — vertreten zu lassen. Die Vertretungsbefugnis besteht daher nicht bei einem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich

haftenden Gesellschafters, für das der Gerichtshof zuständig ist, wenn über das Vermögen der Handelsgesellschaft ein Konkursverfahren anhängig ist (§ 65).

Da nach § 173 Abs. 1 auch beim ordentlichen Konkurs die Bestimmungen über die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht anzuwenden sind, was auch beim Bezirksgericht gilt, war die für den ordentlichen Konkurs geltende Vertretungsregelung für die (bei den Bezirksgerichten zu führenden) Schuldenregulierungsverfahren beizubehalten.

Eine Regelung, daß die bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle — wie ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband — über den Einzelfall hinaus ein Akteneinsichtsrecht hat, ist im Hinblick auf die andere Sachlage nicht geboten.

Zur Frage, wer bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle sein kann, siehe Art. XII EinfVKO.

Vorbemerkungen zu §§ 193 ff. (Zweites Hauptstück):

Durch die Neufassung des § 141 Z 3 wird natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, der Abschluß eines Zwangsausgleichs durch die Verlängerung des dem Schuldner zur Verfügung stehenden Erfüllungszeitraums erleichtert. Kommt es hiezu nicht, sei es etwa, weil es dem Schuldner nicht möglich ist, die geforderte Mindestquote von 30% aufzubringen, sei es, weil der Zwangsausgleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt wird, so wird das Vermögen des Schuldners verwertet. Hierauf soll Schuldner und Gläubigermehrheit neuerlich durch einen Zahlungsplan die Möglichkeit zur Bereinigung der Insolvenzsituation gegeben werden. Hat der Schuldner kein Vermögen oder sieht er keine Chance, dieses zu behalten, so wird er sogleich einen Zahlungsplan und nicht einen Zwangsausgleich anstreben.

Der Zahlungsplan ist ein Ausgleichsvorschlag ohne zahlenmäßige Mindestquote. Die den Gläubigern angebotene Quote muß jedoch den Einkommensverhältnissen des Schuldners entsprechen. Der Zahlungsplan bietet Gläubigern und Schuldnern die Möglichkeit, von den im Gesetz normierten Bedingungen des Abschöpfungsverfahrens abzugehen. Die Gläubiger haben das Wahlrecht, ob sie den Zahlungsplan annehmen oder durch dessen Ablehnung die Abschöpfung des Vermögens des Schuldners wünschen. Für den Gläubiger hat diese Form der Schuldenregulierung den Vorteil, daß er einen fixen Betrag zuerkannt erhält, wohingegen im Abschöpfungsverfahren der ihm zukommende Betrag noch ungewiß ist.

Zu § 193:

Wie der Zwangsausgleich und das Abschöpfungsverfahren ist auch der Zahlungsplan von einem

Antrag des Schuldners abhängig. Der Zahlungsplan ist ein Zwangsausgleich besonderer Art. Für ihn gelten daher, soweit nichts anderes angeordnet ist, die Bestimmungen des Zwangsausgleichs (§§ 140 bis 165).

Das Abschöpfungsverfahren soll dem Schuldner nur nach Verwertung des Vermögens offenstehen. Da der Zahlungsplan das Abschöpfungsverfahren ersetzt, ist auch für den Zahlungsplan die Verwertung des Vermögens Voraussetzung. Der Erlös aus der Verwertung muß jedoch noch nicht verteilt worden sein. Die Tagsatzung, in der über den Zahlungsplan abgestimmt wird, kann mit der Verteilungstagsatzung verbunden werden.

Zu § 194:

Die in §§ 149 und 150 festgelegten Rechte der Aussonderungsberechtigten, Absonderungs-, Masse- und Konkursgläubiger gelten auch für den Zahlungsplan. Anders als beim Zwangsausgleich sieht jedoch Abs. 1 für den Zahlungsplan keine zahlenmäßige Mindestquote vor. Die Quote richtet sich ausschließlich nach den zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, also nach der Höhe seines Einkommens. Der Bemessungszeitraum sind die folgenden fünf Jahre, die Zahlungsfrist kann kürzer oder länger sein, sie darf jedoch sieben Jahre nicht übersteigen. Der Bemessungszeitraum ist geringer als die Dauer des Abschöpfungsverfahrens, um die Prüfpflicht des Gerichts über die mögliche Mindestquote nicht unzumutbar auszudehnen. Letztendlich liegt es bei den Gläubigern zu entscheiden, ob der Zahlungsplan angemessen ist. Die Annahme des Zahlungsplans durch die Gläubiger wird der Schuldner nur dann erreichen, wenn er die Beträge, die den Gläubigern im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens voraussichtlich zukommen, anbietet; das sind die im Abschöpfungsverfahren — somit während sieben Jahren — zu leistenden Zahlungen abzüglich der Belohnung für den Treuhänder.

Es ist gerechtfertigt, von den zahlenmäßigen Mindestquoten des Zwangsausgleichs (§ 141 Z 3) abzugehen, weil das Vermögen des Schuldners bei Abstimmung über den Zahlungsplan bereits verwertet ist; der Erlös wurde oder wird noch an die Gläubiger verteilt.

Abs. 2 bestimmt, wann der Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans unzulässig ist. Dies orientiert sich an den Unzulässigkeitsgründen des Zwangsausgleichs. Es wird jedoch berücksichtigt, daß es keine zahlenmäßige Mindestquote gibt und eine Verschleppung des Verfahrens nicht möglich ist, weil die Verwertung des Vermögens bereits stattgefunden hat.

Der Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans ist somit nur dann unzulässig, wenn der Schuldner

flüchtig ist oder trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt oder vor dem Konkursgericht nicht unterfertigt hat. Der Zahlungsplan darf auch nicht dem Gesetz widersprechen, insbesondere auch nicht Abs. 1. Weiters darf nicht innerhalb der letzten zehn Jahre ein Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder ein Ausgleich bestätigt oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet worden sein (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. I Z 4, § 141).

Das Gericht hat die Unzulässigkeitsgründe von Amts wegen wahrzunehmen. Unzulässigkeitsgründe, deren Wahrnehmung im Ermessen des Gerichts liegt, werden nicht vorgesehen.

Solange kein zulässiger Zahlungsplan vorliegt, ist auch eine Entscheidung über ein Abschöpfungsverfahren und damit dessen Einleitung nicht möglich.

Zu § 195:

Diese Bestimmung bezeichnet die Gründe, bei deren Vorliegen die Bestätigung des Zahlungsplans zu versagen ist. Die Versagungsgründe knüpfen — ebenso wie dies § 153 beim Zwangsausgleich tut — an den Unzulässigkeitsgründen an (Z 1).

Eine Bestätigung ist weiters dann nicht zu rechtfertigen, wenn Verfahrensbestimmungen beim Zahlungsplan nicht beachtet wurden. Die Mängel müssen jedoch erheblich sein. Weitere Voraussetzung ist, daß sie auch nicht nachträglich behoben worden sind. Eine Bestätigung kommt weiters dann nicht in Betracht, wenn der Zahlungsplan nicht die nötigen Gläubigermehrheiten gefunden hat (Z 2).

Auch die Einräumung von Sonderbegünstigungen sollen zur Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans führen. War es jedoch für die Mehrheitsbildung gleichgültig, ob der Begünstigte für oder gegen den Ausgleich gestimmt hat, darf die Bestätigung nicht versagt werden.

Eine Versagung der Bestätigung nach Ermessen des Gerichts (§ 154) wird nicht vorgesehen.

Zu § 196:

Anders als beim Zwangsausgleich — nach § 157 Abs. 1 wird der Konkurs erst dann aufgehoben, wenn allfällige erforderliche oder sonst noch bestimmte Sicherheitsleistungen, insbesondere für Massegläubiger, erbracht sind — wird der Konkurs bereits mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben, weil weder ein Aufrechterhalten der Verfügungsbeschränkung des Schuldners noch ein Weiterführen des Konkursverfahrens zweckmäßig ist. Der Schuldner hat ja kein Vermögen mehr, über das er verfügen bzw. das verwertet werden könnte. Sind die Masseforderungen im Zeitpunkt der Bestätigung des Zahlungs-

plans nicht bezahlt oder sichergestellt, so hat das Gericht dem Schuldner deren Zahlung aufzutragen. Es hat hiezu eine angemessene Frist zu bestimmen, die bis zu drei Jahren betragen kann. Angemessen bedeutet, daß auf die bestehenden Aus- und Absonderungsrechte am Bezug Bedacht zu nehmen ist und dadurch ein dem Abschöpfungsverfahren ähnliches Ergebnis erzielt wird. Die Frist hängt somit davon ab, ob der Bezug abgetreten oder verpfändet ist; sie soll ermöglichen, daß der Schuldner erst nach Wegfall der Aus- und Absonderungsrechte seiner Pflicht zur Zahlung der noch offenen Masseforderungen nachkommen muß. Als Folge der Nichtzahlung der Masseforderungen ist der Zahlungsplan nichtig (Abs. 2). Dies hat das Gericht von Amts wegen wahrzunehmen.

Zu § 197:

Geben nach Annahme des Zahlungsplans weitere Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und die der Schuldner vielleicht gar nicht kannte oder kennen konnte, ihre Forderungen bekannt, so kann dies ein Scheitern der Erfüllung des Zahlungsplans bedeuten, weil auch diese Konkursgläubiger einen Anspruch auf dieselbe Quote wie die übrigen Konkursgläubiger haben und der Schuldner ihre Forderungen beim Zahlungsplan nicht berücksichtigte. Es ist daher sowohl im Interesse der Konkursgläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, als auch des Schuldners geboten, die Forderungen der Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, weiter einzuschränken. Diese Bestimmung sieht daher vor, daß der Anspruch auf die Quote nur insoweit besteht, als dies der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Der Schuldner, der sich ohnedies bis zum Existenzminimum anspannen muß oder sogar darüber hinaus anspannt, um eine Zustimmung der Gläubiger zu erhalten, soll nicht durch einen Gläubiger, der seine Forderung nicht rechtzeitig angemeldet hat, dazu gezwungen werden, entweder den unpfändbaren Teil bzw. einen weiteren unpfändbaren Teil seiner Bezüge anzugreifen oder den Zahlungsplan scheitern zu lassen. Blieb die Forderung hingegen nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt, so kann der Gläubiger, wie sich aus dem Hinweis auf § 156 Abs. 6 ergibt, ihre Bezahlung im vollen Betrag verlangen.

Zu § 198:

Gerät der Schuldner mit der Bezahlung der im Zwangsausgleich vereinbarten Beträge in Verzug, so werden die im Zwangsausgleich gewährten Begünstigungen hinfällig. Die Forderungen und die diese sichernden Aus- oder Absonderungsrechte leben wieder auf. Diese Rechtsfolgen treten auch bei unverschuldeter Nichtbezahlung fälliger Verbind-

lichkeiten ein; sie würden nach § 193 Abs. 1 auch für den Zahlungsplan gelten. Anders ist dies im Abschöpfungsverfahren, wo eine unverschuldete Änderung der Einkommens- und Vermögenslage nicht zwangsläufig eine Restschuldbefreiung verhindert.

§ 198 sieht daher vor, daß der Schuldner bei Änderung der Einkommens- und Vermögenslage, wenn dies für ihn unvorhersehbar war und ihn auch kein Verschulden daran trifft, neuerlich die Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen kann. Einen solchen Antrag kann der Schuldner spätestens binnen 14 Tagen nach Mahnung durch den Gläubiger, aber auch bereits dann stellen, wenn er absieht, daß er seine fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlen wird können. Stellt der Schuldner diesen Antrag rechtzeitig, so leben die Forderungen einstweilen nicht auf.

Versäumt der Schuldner diese Frist, so leben sowohl die Forderungen als auch allfällige Sicherungsrechte wieder auf; ebenso dann, wenn der neu vorgelegte Zahlungsplan nicht bestätigt und auch die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens abgelehnt wird (Abs. 2).

Um die vom Schuldner bereits gemachten Anstrengungen, seine Gläubiger zu befriedigen, zu berücksichtigen, sieht Abs. 1 weiters vor, daß bei einem Abschöpfungsverfahren die Frist des Zahlungsplans, während der Zahlungen geleistet wurden, zur Hälfte anzurechnen ist. Um das Gleichgewicht zwischen Abschöpfungsverfahren und Zahlungsplan nicht zu stören, ist auch die zur Beurteilung der Angemessenheit der Quote in § 194 Abs. 1 vorgesehene Frist des neu vorzulegenden Zahlungsplans um die Hälfte der bereits abgelaufenen Frist des gescheiterten Zahlungsplans zu verkürzen. Von einer Anrechnung zur Gänze wurde abgesehen, weil der Schuldner in erster Linie dazu verhalten werden soll, die im Zahlungsplan eingegangenen Verpflichtungen möglichst einzuhalten.

Vorbemerkungen zu §§ 199 ff. (Drittes Hauptstück):

Derzeit entfällt die Weiterhaftung des ehemaligen Gemeinschuldners für seine bei Beendigung des Konkurses noch offenen Verbindlichkeiten nur bei Abschluß eines Zwangsausgleichs (§ 156 Abs. 1). Nur in diesem Fall kommt es daher zu einer „de facto-Restschuldbefreiung“.

Sonst ist das in § 60 Abs. 1 festgelegte unbegrenzte Nachforderungsrecht ein Grundsatz des österreichischen Konkursrechts. Danach können die im Konkurs ganz oder zum Teil unbefriedigt gebliebenen Gläubiger des Gemeinschuldners nach Konkursaufhebung ihre unberichtigten Forderungen

gen weiterhin geltend machen. Selbst wenn die Forderungen ursprünglich einer kurzen Verjährungsfrist unterlagen, können die Konkursgläubiger, soweit die festgestellten und vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Konkursforderungen in das Anmeldeverzeichnis eingetragen wurden und damit einen Exekutionstitel bilden, den Schuldner zumindest 30 Jahre in Anspruch nehmen (§ 61 KO, § 1 Z 7 EO), wobei durch jeden Exekutionsschritt die Frist neu zu laufen beginnt.

Das unbegrenzte Nachforderungsrecht des § 60 Abs. 1 besteht allerdings nur „de iure“ gegenüber allen Gemeinschuldnern. Bei juristischen Personen, insbesondere Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, führt das Konkursverfahren zur Auflösung (§ 203 Abs. 1 Z 1 AktG bzw. § 84 Abs. 1 Z 4 GmbHG) und in der Regel zur Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch (§ 10 Abs. 1 FBG). Dem Nachforderungsrecht der Gläubiger ist dann die Grundlage entzogen. Ähnliches gilt auch für Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, wenn keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist; auch hier haftet den Gläubigern nur ein beschränktes Vermögen, das im Konkursfall in der Regel aufgezehrt ist. „De facto“ hat das unbegrenzte Nachforderungsrecht also nur Bedeutung, wenn der Konkurs eine natürliche Person betrifft oder wenn nach einem Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft natürliche Personen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter haften. Aber auch in diesen Fällen sind die Aussichten der Gläubiger, tatsächlich Zahlungen auf die fortbestehenden Teilforderungen zu erlangen, meist sehr gering. Der wirtschaftliche Wert des Nachforderungsrechts beträgt regelmäßig nur wenige Prozent des Nominalwerts der Forderung. Dies auch deshalb, weil durch wiederholte Exekutionsschritte weitere Kosten auflaufen und auf Grund des geltenden Prioritätsprinzips im Exekutionsverfahren nicht alle Gläubiger zum Zug kommen. Für den ehemaligen Gemeinschuldner bedeutet das Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger jedoch ein wesentliches Hindernis für einen wirtschaftlichen Neubeginn; er ist nach wie vor Exekutionen ausgesetzt und hat auch noch die wenigen „Vermögenswerte“, die er besessen hat, verloren. Er muß sich nicht selten sein Leben lang mit dem pfändungsfreien Teil seines Arbeitseinkommens begnügen. Diese Situation trägt nicht gerade dazu bei, den Schuldner zu motivieren, einer geregelten Arbeit nachzugehen, und verschlechtert somit auch die Befriedigungsaussichten der Gläubiger.

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung soll unter gleichrangiger Berücksichtigung sowohl der Interessen der Gläubiger als auch der Interessen des Schuldners nicht nur dem Gläubiger die Hereinbringung eines Teils der Forderung ohne viel

Aufwand ermöglichen, sondern auch die Verbindlichkeiten des Schuldners umfassend bereinigen.

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung sollte aber der letzte Ausweg sein. Nur wenn der vom Schuldner vorgelegte Zahlungsplan — obwohl die darin angebotenen Zahlungen der Einkommenssituation des Schuldners entsprechen — von den Gläubigern nicht angenommen wird und auch keine sonstigen Einleitungshindernisse (§ 201) vorliegen, wird es einem redlichen Schuldner ermöglicht, auch ohne Zustimmung der Gläubiger Restschuldbefreiung zu erlangen. Nichtunternehmer haben vorher auch eine außergerichtliche Einigung (§ 183 Abs. 2) zu versuchen.

Bei Ausgestaltung der Restschuldbefreiung werden nicht die sehr schuldnerfreundlichen Lösungen der angloamerikanischen Rechtsordnungen übernommen, die dem Richter umfassende Befugnisse zur Schuldbefreiung gewähren. Es wird in Anlehnung an den Entwurf einer Insolvenzordnung in Deutschland ein Mittelweg zwischen dem unbeschränkten Nachforderungsrecht und den schuldnerfreundlichen Regelungen gesucht (siehe den rechtsvergleichenden Überblick in Fink, Verbraucherschuldung und Insolvenzrecht, 77 ff.). Die Durchführung des Konkursverfahrens allein, in dem das vorhandene Vermögen verwertet wird, soll noch nicht zur Entschuldung führen. Vom Schuldner wird vielmehr verlangt, daß er für eine Zeit von sieben Jahren den pfändbaren Teil seiner Einkünfte sowie Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Durch die Festlegung einer Mindestquote wird sichergestellt, daß der Gläubiger einen Teil seiner Forderungen erhält, außer es liegen besondere Gründe vor, die trotzdem eine Restschuldbefreiung rechtfertigen. Außerdem wird die Restschuldbefreiung grundsätzlich nur gewährt, wenn der Schuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens keine gläubigerschädigenden Handlungen begangen hat, wenn er im Verfahren konstruktiv mitwirkt und auch während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens („Wohlverhaltensperiode“) die Interessen seiner Gläubiger achtet, insbesondere indem er jeden Arbeitsplatzwechsel anzeigt und sich bei Arbeitslosigkeit um einen zumutbaren Arbeitsplatz bemüht. Dadurch wird einem Mißbrauch der Restschuldbefreiung entgegengewirkt. Gleichzeitig werden die Chancen der Gläubiger erhöht, vom Schuldner tatsächlich Befriedigung zu erlangen, weil der Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten vor und während des Konkursverfahrens sowie nach Aufhebung des Konkurses während des Abschöpfungsverfahrens motiviert wird.

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz soll das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen, nicht nur für

Nichtunternehmer, gelten. Bei juristischen Personen ist eine Restschuldbefreiung nicht geboten, weil ein Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger nicht in Betracht kommt.

Auch der persönlich haftende Gesellschafter einer Gesellschaft kann durch ein Konkursverfahren über sein eigenes Vermögen (nicht aber im Rahmen eines über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Verfahrens) von seiner Mithaftung für die Gesellschaftsschulden befreit werden; ebenso der Ehegatte eines insolventen Unternehmers, der durch Bürgschaft oder Schuldbeitritt die Mithaftung für die Verbindlichkeit des Schuldners übernommen hat.

Die Schuldbefreiung nach diesem Abschnitt tritt auch nur gegenüber Konkursgläubigern ein; die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger bleiben im Grundsatz unberührt (vgl. § 214; siehe auch § 12 a und § 206 Abs. 3).

Wird das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt, so können die Konkursgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner nach wie vor geltend machen.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe steht einem Abschöpfungsverfahren grundsätzlich nicht entgegen. Es darf jedoch — wie auch sonst — kein Versagungsgrund vorliegen, wobei insbesondere der nach § 201 Abs. 1 Z 1 zum Tragen kommen könnte. Überdies werden die Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung nach § 215 Z 1 von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt.

Das vorliegende Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung ist verfassungskonform. Das in Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZP zur MRK verankerte Grundrecht auf Eigentum erfaßt alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Zum verfassungsrechtlichen Schutzbereich dieses Grundrechts gehört auch die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Rechte. Die hier vorgesehene Eigentumsbeschränkung entspricht jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist sachlich gerechtfertigt. Sie bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber eingeräumten Ermessensbereichs in der Ausgestaltung von Eigentumsbeschränkungen.

Zu § 199:

Abs. 1 legt fest, daß die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens und damit die Restschuldbefreiung nur auf Antrag des Schuldners möglich ist. Wenn der Schuldner einen solchen Antrag nicht stellt, wird er offensichtlich auch die für eine erfolgreiche Absolvierung der Erfüllungsperiode notwendige Motivation nicht aufbringen. Eine Zwangsbeglückung ist weder erstrebenswert noch

erfolgsversprechend. Das Abschöpfungsverfahren setzt ein Konkursverfahren voraus. Der Antrag kann im Lauf des Konkursverfahrens gestellt werden. Er ist spätestens mit dem Antrag auf Abschluß eines Zahlungsplans zu stellen, um die Verbindung der Tagsatzungen zur Abstimmung über den Zahlungsplan und zur Anhörung vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu ermöglichen.

Dem Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ist nach Abs. 2 Satz 1 die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für sieben Jahre an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Dieses Erfordernis soll dem Schuldner deutlich machen, daß er Restschuldbefreiung nur erlangen kann, wenn er sich für eine geraume Zeit mit dem pfändungsfreien Teil seines Einkommens begnügt. Es hat damit Warnfunktion und wird den Schuldner, der nicht freiwillig bereit ist, auf den pfändbaren Teil des Einkommens zu verzichten, davon abhalten, die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens zu beantragen.

Bei der Dauer der Erfüllungsperiode wurde berücksichtigt, daß einerseits die zu erwartende Quote für die Konkursgläubiger höher ist, je länger die Erfüllungsperiode ist, daß sich andererseits aber auch eine zu lange Dauer auf den Schuldner motivationshemmend auswirkt.

Hat der Schuldner seine Bezüge bereits an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so wird diese Abtretung oder Verpfändung rund zwei Jahre nach Konkurseröffnung unwirksam (§ 12 a). Liegt bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens die Konkurseröffnung noch nicht zwei Jahre zurück, dann erfaßt die neue Abtretungserklärung die Bezüge nicht während des gesamten Abschöpfungsverfahrens. Daher hat der Schuldner auf eine allenfalls erfolgte Abtretung oder Verpfändung hinzuweisen.

Die Abtretungserklärung nach Abs. 2 erfaßt sowohl bestehende als auch künftig zu erwerbende Forderungen im Sinne des § 12 a. Der Schuldner hat daher auch dann, wenn ihm im Zeitpunkt der Antragstellung keine derartigen Forderungen zustehen, dem Antrag eine Abtretungserklärung beizufügen. Dies wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn ein Unternehmer, der typischerweise keine Forderungen im Sinne des § 12 a hat und dessen Unternehmen im Rahmen des Konkurses veräußert wurde, in weiterer Folge als Arbeitnehmer tätig sein wird.

Die Abtretungserklärung des Schuldners wird erst wirksam, wenn das Gericht den Treuhänder bestellt (§ 202 Abs. 2) und dieser durch die Übernahme des Amtes konkludent sein Einverständnis mit der Abtretung erklärt (vgl. § 1392 ABGB).

Zu § 200:

Aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergibt sich der Vorrang des Zahlungsplans vor dem Abschöpfungsverfahren. Der Schuldner muß in erster Linie den Abschluß eines Zahlungsplans anstreben. Der Zahlungsplan muß hiebei zulässig sein, insbesondere den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er muß auch ohne Verfahrensfehler zustande gekommen sein. Erst wenn er dennoch gescheitert ist, sind die Voraussetzungen zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu prüfen.

Die Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans hat somit nicht zur Folge, daß es jedenfalls und sofort zur Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung kommt. Ist die Bestätigung des Zahlungsplans versagt worden, weil der Antrag auf Annahme des Zahlungsplans unzulässig war oder weil die Vorschriften für das Verfahren nicht beachtet worden sind und ein wesentlicher Verfahrensmangel vorlag, so ist vorerst neuerlich über einen zulässigen bzw. den früheren Zahlungsplan abzustimmen, bevor ein Abschöpfungsverfahren in Betracht kommt. Jedenfalls ist aber vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu prüfen, ob Einleitungshindernisse vorliegen (§ 201).

Wird der Zahlungsplan von den Gläubigermehrheiten angenommen und vom Gericht bestätigt, so ist eine Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens nicht mehr nötig. Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestätigung des Zahlungsplans gilt daher der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens als nicht gestellt.

Das Konkursgericht entscheidet mit Beschluß über den Antrag des Schuldners auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Es bestehen zwei Entscheidungsmöglichkeiten: Die Einleitung des Verfahrens wird versagt, weil Einleitungshindernisse vorliegen (§ 201), oder es wird das Verfahren eingeleitet, das die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bietet.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, daß sich Konkursgläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung äußern können. Zu diesem Zweck ist eine Tagsatzung abzuhalten (Abs. 2). Anders als beim Abschluß eines Zwangsausgleichs oder eines Zahlungsplans bedarf es zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nicht der Zustimmung der Gläubigermehrheit.

Auch ein allfälliger Masseverwalter, der meist den besten Einblick in das Verhalten des Schuldners vor und während der Zeit des Konkurses sowie über dessen Vermögensverhältnisse hat, ist zu dieser Tagsatzung zu laden.

Die Abweisungsgründe werden nur auf Antrag eines Konkursgläubigers geprüft (§ 201 Abs. 2). Da

es für die Konkursgläubiger teilweise schwierig ist, die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zu beschaffen, sieht Abs. 2 Satz 2 vor, daß das Gericht von Amts wegen Erhebungen vornimmt (zB Einholung einer Strafregisterauskunft) und das Vorliegen bestimmter Versagungsgründe prüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Gläubigern mitzuteilen, denen es offensteht, den vom Gericht aufgezeigten Abweisungsgrund geltend zu machen.

Die Anhörung soll unmittelbar vor Beschlußfassung stattfinden, auch wenn der Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung zugleich mit dem Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wurde, damit für die gesamte Dauer des Konkursverfahrens bis zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens festgestellt werden kann, ob der Schuldner seinen Auskunftspflichtigen genügt hat (vgl. § 201 Abs 1 Z 2).

Zur Verfahrensbeschleunigung soll diese Tagsatzung mit der Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan verbunden werden.

Nach Abs. 4 ist der Konkurs aufzuheben, wenn das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet worden ist. In der öffentlichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist auf die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens hinzuweisen. Dadurch erhält jeder Gläubiger die Möglichkeit zu erfahren, daß ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet und dem Schuldner die Chance zur Erlangung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens eingeräumt worden ist.

Wurde der Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens rechtskräftig abgewiesen, dann ist der Konkurs erst bei Vorliegen eines sonstigen Konkursaufhebungsgrundes aufzuheben.

Zu § 201:

Diese Bestimmung bezeichnet die Gründe, bei deren Vorliegen die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu versagen ist, noch bevor es zur Aufhebung des Konkurses kommt. Ihren Ursprung haben diese Einleitungshindernisse in dem Grundsatz, daß nur ein redlicher Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts zuschulden kommen ließ, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung erhalten soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon abgesehen, die Versagung durch eine Generalklausel zu gestalten. Die Umschreibung der verschiedenen Fallgruppen soll eine Orientierungshilfe für Schuldner und Gläubiger sein, daß diese von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann und damit sie die Folgen bestimmter Verhaltensweisen erkennen und vorausberechnen können.

Die Abweisungsgründe werden nur auf Antrag eines Konkursgläubigers geprüft (Abs. 2). Kommt es zu keinem derartigen Antrag, so hat das Konkursgericht — bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen — die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens auszusprechen. Darüber, ob das Vorliegen von Abweisungsgründen zu prüfen ist, sollen allein die Konkursgläubiger entscheiden, weil das Abschöpfungsverfahren ja auch im Interesse der Gläubigergemeinschaft liegt. Da es für die Konkursgläubiger teilweise schwierig ist, die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zu beschaffen, sieht § 200 Abs. 2 Satz 3 vor, daß das Gericht die Gläubiger über das Vorliegen bestimmter Versagungsgründe informiert. Um zu verhindern, daß Abweisungsanträge „vorsichtshalber“ gestellt werden, ist ein Gläubigerantrag abzuweisen, wenn der geltend gemachte Abweisungsgrund nicht glaubhaft gemacht wird (Abs. 2 Satz 2). Die hierfür geeigneten Bescheinigungsmittel ergeben sich aus § 274 ZPO.

Zu den einzelnen Einleitungshindernissen ist folgendes zu bemerken:

Die in Z 1 angeführten Straftaten erfassen bestimmte Verhaltensweisen, durch die die Befriedigung der Gläubiger erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Schuldner, der solche strafbaren Handlungen zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der Gläubiger vornimmt, kann bei Geltendmachen dieses Grundes nach dem Grundgedanken der neuen Regelung keine Schuldbefreiung beanspruchen. Um das Konkursgericht nicht mit der Aufgabe zu belasten, die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Straftat nachzuprüfen, wird auf die rechtskräftige Verurteilung durch das Strafgericht abgestellt. Bei einer späteren Verurteilung ist das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen (§ 211 Abs. 1 Z 1).

Eine Restschuldbefreiung soll dem Schuldner auch dann nicht gegen den Willen auch nur eines Gläubigers ermöglicht werden, wenn er Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (Z 2). Von einem Schuldner, der von seinen Verbindlichkeiten befreit werden will, kann erwartet werden, daß er diese Verpflichtungen genau erfüllt. Ebenso ist der Schuldner bei mißbräuchlichen Verhaltensweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger geführt haben, für eine Restschuldbefreiung unwürdig. Wer also in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses seine Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat, indem er — vielleicht sogar im Hinblick auf eine mögliche Restschuldbefreiung — unverhältnismäßig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert hat, verdient keine Restschuldbefreiung (Z 3). Nicht erfaßt wird jedoch das Ergreifen von — wenngleich untauglichen — Maßnahmen, um dem finanziellen

Ruin zu entkommen. Typische derartige Verhaltensweisen wären etwa Versuche einer Umschuldung oder die Aufnahme eines Darlehens bei Verwandten, wenn es zur Schuldentilgung herangezogen wird.

Dem Schuldner ist auch dann gegen den Willen auch nur eines Gläubigers eine Restschuldbefreiung nicht zu ermöglichen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm als Organ vertretenen juristischen Person gemacht hat, um die einer Konkursforderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten (Z 4). Die Feststellung, ob dieser Abweisungsgrund vorliegt, wird dadurch erleichtert, daß nur schriftliche Angaben des Schuldners zu berücksichtigen sind. Die Schutzwürdigkeit des Gläubigers entfällt, wenn er bei falschen Angaben vorsätzlich mitgewirkt hat.

Z 5 enthält den Fall, in dem bei Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans kein Abschöpfungsverfahren möglich ist. Das Insolvenzrecht geht vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger aus. Sonderbegünstigungen sollen soweit wie möglich verhindert werden. Aus diesem Grund ist nach § 195 Z 3 dem Zahlungsplan die Bestätigung zu versagen, wenn er durch eine gegen § 150 Abs. 5 verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist. In diesem Fall soll dem Schuldner auch das Abschöpfungsverfahren gesperrt sein.

Zum Abweisungsgrund der Z 6 siehe die Ausführungen zu Art. I Z 4 (§ 141). Die Sperrfrist wurde jedoch länger als bei Zwangsausgleich und Zahlungsplan festgelegt, weil das Abschöpfungsverfahren unabhängig vom Willen der Gläubiger eingeleitet werden kann.

Zu § 202:

Liegen keine Einleitungshindernisse (§ 201) vor oder werden sie nicht in der vorgesehenen Form geltend gemacht, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein (Abs. 1). Der Schuldner erhält dadurch die Chance, Restschuldbefreiung zu erlangen. Es ist dann Sache des Schuldners, durch Erfüllung der in § 210 vorgesehenen Obliegenheiten Restschuldbefreiung zu erlangen, ohne daß sein Verhalten in der Vergangenheit noch eine Rolle spielt. Eine Ausnahme davon ist lediglich der Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der in § 201 Abs. 1 Z 1 genannten Straftaten.

Das Abschöpfungsverfahren ist Teil des Insolvenzverfahrens, sodaß unter anderem auch die in § 8 Abs. 1 ZustG vorgesehene Pflicht der Partei, die Änderung der bisherigen Abgabestelle mitzuteilen, aufrechtbleibt.

Abs. 2 bestimmt, daß das Gericht zugleich mit der Entscheidung den Treuhänder bestellt. Auf diesen gehen die Bezüge des Schuldners über, soweit sie unter Berücksichtigung früherer Abtretungen und Verpfändungen (vgl. § 12 a) von der Abtretungserklärung erfaßt werden. Mit dem Übergang auf den Treuhänder wird gewährleistet, daß der Treuhänder den pfändbaren Teil der Bezüge des Schuldners erhält und ihn an die Gläubiger verteilen kann. Durch die Worte „für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens“ in Abs. 2 ergibt sich eine Befristung der Bestellung des Treuhänders, sodaß nach Ablauf der Abschöpfungsperiode eine Enthebung nicht erforderlich ist.

Wer zum Treuhänder bestellt werden kann, wird im Entwurf nicht geregelt. Jedenfalls kommen alle Personen, die nach § 80 Abs. 2 zum Masseverwalter bestellt werden können, in Betracht. Es wird jedoch klargestellt, daß auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband zum Treuhänder bestellt werden kann (Abs. 3).

Zu § 203:

Aufgabe des Treuhänders ist es zunächst, den Drittschuldner über die Abtretungserklärung und deren voraussichtliche Laufzeit zu unterrichten. Er hat weiters alle erlangten Leistungen von seinem eigenen Vermögen gesondert zu halten; die abgetretenen Ansprüche und die erlangten Beträge bilden ein Treuhandvermögen, auf das die Gläubiger des Treuhänders nicht greifen können.

Da der Treuhänder die Beträge aus der Abtretung meist monatlich erhalten wird und diese nur halbjährlich zu verteilen hat, ist er zu einer fruchtbringenden Anlegung verpflichtet.

Zur Aufgabe des Treuhänders gehört es auch, die erhaltenen Beträge am Ende jedes Kalenderhalbjahrs zu verteilen. Im Verteilungsentwurf und -beschluß des Konkursverfahrens wird nur der Erlös, der sich aus der Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens ergibt, verteilt. Der Verteilungsentwurf regelt nicht die Verteilung der dem Treuhänder im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens zukommenden Beträge. Dies erfolgt in Abs. 1. Die Verteilung ist nach den im Konkursverfahren geltenden Grundsätzen vorzunehmen, wobei die im Konkursverfahren offengebliebenen Massenforderungen und die Kosten des Abschöpfungsverfahrens vorweg zu befriedigen sind. Dies gilt insbesondere auch dann — was meist gegeben sein wird —, wenn diese bereits aus Amtsgeldern berichtet wurden. In diesem Fall sind sie dem Bund zu ersetzen. Erst hierauf kommen die Forderungen der Konkursgläubiger zum Zug.

Der Treuhänder hat bei der Verteilung auch allfällige Änderungen der Quoten der Konkursgläubiger zu berücksichtigen. Diese können darauf

zurückzuführen sein, daß ein Konkursgläubiger, der zugleich Absonderungsgläubiger ist, aus dem Absonderungsanspruch einen Teil seiner Forderung hereingebracht hat, sodaß in der Folge nur noch der offene Betrag als Konkursforderung zu berücksichtigen ist. Damit dies möglich ist, hat der Aus- oder Absonderungsberechtigte dies dem Treuhänder vor der Verteilung mitzuteilen (§ 209).

Die Pflicht, den Schuldner zu überwachen und die Konkursgläubiger von Obliegenheitsverletzungen des Schuldners zu unterrichten, hat der Treuhänder nur dann, wenn ihm das Konkursgericht auf Antrag der Gläubigerversammlung diese Pflicht besonders übertragen hat (Abs. 2). Die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben wird auch eine Erhöhung der Vergütung des Treuhänders — und damit auch eine Schmälerung der den Gläubigern zukommenden Beträge — zur Folge haben. Die Gläubiger sollen daher selbst entscheiden, ob sie die Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder für sinnvoll halten. Sie haben auch einen Kostenvorschuß zu erlegen, sofern nicht zu erwarten ist, daß die Vergütung durch die dem Treuhänder zukommenden Beträge gedeckt ist.

Abs. 3 regelt die Pflicht des Treuhänders zur Rechnungslegung.

In Abs. 4 wird zur Frage der Überwachung durch das Konkursgericht und zur Enthebung des Treuhänders auf die Vorschriften für den Masseverwalter verwiesen. Die Überwachung des Gerichts beschränkt sich jedoch auf die Überprüfung der Rechnungslegungspflicht. Eine laufende Kontrolle der Tätigkeit des Treuhänders ist ohne Beschwerde nicht erforderlich. Anders als beim Masseverwalter kann die Enthebung des Treuhänders von jedem Konkursgläubiger beantragt werden.

Zu § 204:

Der Treuhänder hat für seine Tätigkeit Anspruch auf Vergütung. Für die Höhe der Vergütung des Treuhänders sollen der Zeitaufwand und der Umfang seiner Tätigkeit maßgebend sein.

Für die Aufgaben nach § 203 Abs. 1 und 3 wird ein Pauschalbetrag festgelegt, der nur in Ausnahmefällen — bei Nachweis höherer Kosten — überschritten werden darf. Diesen Pauschalbetrag kann der Treuhänder von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

Haben die Gläubiger dem Treuhänder die Aufgabe übertragen, den Schuldner zu überwachen, so wird ein entsprechender Zuschlag zur Vergütung in Betracht kommen.

Begehrt der Treuhänder eine höhere Vergütung, so ist sie — ebenso wie die des Masseverwalters — vom Konkursgericht festzusetzen. Erst hierauf kann sie der Treuhänder aus den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

Eine gerichtliche Festlegung ist auch dann erforderlich, wenn die eingehenden Beträge den Anspruch des Treuhänders nicht decken. Nur bei gerichtlicher Festlegung ist eine Auszahlung aus Amtsgeldern möglich.

Zu § 205:

Bei einer Abtretung der Bezüge entfällt — anders als bei Pfändung — die Möglichkeit des Exekutionsgerichts, zwei (oder mehrere) Bezüge nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292 a EO zu erhöhen oder diesen nach § 292 b EO herabzusetzen. Diese bei einer Pfändung dem Exekutionsgericht zustehende Befugnis soll bei der Abtretung von Bezügen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens dem Konkursgericht zustehen. Eine von der EO losgelöste Änderung der Höhe des Existenzminimums wird nicht vorgesehen.

Zu § 206:

Abs. 1 bestimmt, daß während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners für einzelne Konkursgläubiger nicht zulässig sind. Während dieser Zeit sollen sich die Befriedigungsaussichten der Konkursgläubiger untereinander nicht verschieben. Diesen Gläubigern fließen die pfändbare Teil der Bezüge des Schuldners und zusätzliche Zahlungen, die vom Schuldner nach § 210 Abs. 1 Z 2 oder von Dritten geleistet werden, anteilig zu.

Der Zugriff durch Zwangsvollstreckung soll den Konkursgläubigern verwehrt bleiben; er wird dadurch erreicht, daß der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens an den Treuhänder abgetreten wird und der Schuldner zur Bekanntgabe und Herausgabe des sonst von der „Abschöpfung“ erfaßten Vermögens verpflichtet ist, widrigenfalls eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, die zur vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens führt. Das Recht zur Vollstreckung lebt erst dann wieder auf, wenn das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt oder nach Beendigung des Abschöpfungsverfahrens keine Restschuldbefreiung gewährt wird, weil weder die Mindestquote nach § 213 Abs. 1 erbracht wurde noch Billigkeitsgründe vorliegen.

Auch Abs. 2 beruht auf dem Gedanken, daß die gleichmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger während des Abschöpfungsverfahrens ein wesentlicher Grundsatz der Bestimmungen über die Restschuldbefreiung ist. Diese Bestimmung erklärt deshalb Sondervereinbarungen, wodurch einem Konkursgläubiger besondere Vorteile eingeräumt werden, für ungültig; sie ist an § 150 Abs. 5 (Vereinbarungen vor Abschluß des Zwangsausgleichs oder in der Zeit zwischen Abschluß und

Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses) angelehnt. Durch die Ungültigkeit und die Rückforderbarkeit wird verhindert, daß sich einzelne Konkursgläubiger den Verzicht auf die Geltendmachung von Versagungsgründen durch Sondervorteile honorieren lassen. Damit der Schuldner die Rückforderungsklage nicht schon vor erfolgreicher Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und vor Ablauf der Widerrufsfrist einbringen muß, wird vorgesehen, daß die Rückforderungsfrist nicht früher als drei Jahre nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens endet.

Zu Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2, § 12 a verwiesen.

Zu § 207:

Eine Forderungsanmeldung ist während des Abschöpfungsverfahrens — somit nach Konkursaufhebung — nicht mehr möglich. Da jedoch Konkursgläubiger von der Restschuldbefreiung grundsätzlich auch bei Nichtanmelden betroffen sein sollen (anders ist dies nach § 215 Z 2, wenn die Verbindlichkeiten nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind), sollen diese Forderungen auch bei Nichtanmeldung im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens ausnahmsweise berücksichtigt werden können. Die Forderungen müssen jedoch feststehen. Dies ist einerseits bei einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil und andererseits auch bei einem Anerkenntnis oder einem Vergleich gegeben.

Zu § 208:

Diese Bestimmung erfaßt den — wohl seltenen — Fall, daß der Schuldner während des Abschöpfungsverfahrens, ohne daß ein Grund für die vorzeitige Einstellung dieses Verfahrens vorliegt, zahlungsunfähig wird. Auch in diesem Fall ist eine Konkursöffnung möglich. Der Konkurs erfaßt jedoch nur das Vermögen, das nicht bereits vom Abschöpfungsverfahren erfaßt ist.

Satz 2 enthält in diesem Sinn eine Exekutions Sperre für „Neugläubiger“. Dadurch wird erreicht, daß das vom Abschöpfungsverfahren zu erfassende Vermögen vorrangig für die Konkursgläubiger („Altgläubiger“) und nicht für die Neugläubiger verwendet wird. Dies wird für den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder diesen gleichgestellten Bezügen dadurch erreicht, daß der Schuldner diesen Teil an den Treuhänder abtritt. Anderes von der Abschöpfung erfaßtes Vermögen hat der Schuldner dem Treuhänder herauszugeben. Um zu verhindern, daß die vom Schuldner gewollte Vermögensherausgabe dadurch vereitelt wird, daß ein Neugläubiger auf dieses Vermögen greift (zB Pfändung eines Erbteils), kann der Schuldner ein vom Gläubiger bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren

zur Einstellung bringen. Es muß hiebei jedoch sichergestellt sein, daß dieser Vermögenswert der Abschöpfungsmasse zugewendet wird, somit dem Treuhänder zukommt.

Geht der Schuldner neue Schulden ein, die er bei Fälligkeit nicht zahlen kann, so stellt dies nach § 210 Abs. 1 Z 8 eine Obliegenheitsverletzung dar. Dies führt auf Antrag eines Gläubigers zu einer vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens. In diesem Fall ist eine Wiederaufnahme des Konkursverfahrens möglich (siehe § 212).

Zu § 209:

Aus- und Absonderungsberechtigte, die ihre Forderungen zugleich als Konkursforderungen geltend machen, werden im Konkursverfahren vorerst mit dem vollen Betrag berücksichtigt (§ 132). Vor der Schlußverteilung müssen die mit Absonderungsrechten belasteten Sachen grundsätzlich verwertet sein, sodaß die Höhe der aushaftenden Konkursforderung im Abschöpfungsverfahren feststeht. Anders ist dies bei Aus- und Absonderungsrechten an zukünftig fällig werdenden Forderungen, wie etwa an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder anderen wiederkehrenden Leistungen mit Einkommensersatzfunktion.

Bei diesen ist in der Mehrzahl der Fälle im Zeitpunkt der Aufhebung des Konkurses das Aus- oder Absonderungsrecht noch nicht verwertet, sodaß auch die Höhe der aushaftenden Forderung noch nicht feststeht. Die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder anderen wiederkehrenden Leistungen mit Einkommensersatzfunktion endet voraussichtlich während des Abschöpfungsverfahrens, weil diese Rechte etwa zwei Jahre nach Konkurseröffnung erlöschen, es sei denn das Konkursverfahren dauert länger als zwei Jahre.

Dem Aus- oder Absonderungsberechtigten steht im Konkurs der Erlös aus dem Aus- oder Absonderungsrecht zu. Er ist mit der offenbleibenden Forderung Konkursgläubiger, wofür er die entsprechende Quote erhält. Um zu verhindern, daß der Aus- oder Absonderungsgläubiger, obwohl er vielleicht bereits einen Großteil seiner Forderung durch das Absonderungsrecht hereingebracht hat, mehr erhält als ihm endgültig zusteht und damit gegenüber den anderen Konkursgläubigern bevorzugt wird (zB Zinsenvorteil), sieht Abs. 1 vor, daß der Aus- oder Absonderungsberechtigte dem Treuhänder, jeweils bevor dieser die Verteilung vornimmt, eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden hat, damit dies bei der Verteilung berücksichtigt werden kann. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird dadurch gewährleistet, daß der Gläubiger, der keine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung übersendet, von der Verteilung gänzlich ausgeschlossen ist. Der Hinweis

auf § 132 Abs. 2 bedeutet, daß der Treuhänder der Verteilung die ihm halbjährlich mitgeteilten Beträge zugrunde zu legen hat und daß eine Rückverrechnung — infolge der teilweisen Tilgung der Forderung aus dem Aus- oder Absonderungsrecht seit der vorangegangenen Verteilung hat der Gläubiger bei dieser Verteilung und daher insgesamt mehr erhalten als ihm endgültig zusteht — erst nach Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts durchzuführen ist. Dadurch wird der Rechenaufwand des Treuhänders gering gehalten; er tritt überhaupt nicht auf, wenn der Schuldner während des Abschöpfungsverfahrens keine Beträge nach § 210 Abs. 1 Z 2 einbringt, weil der pfändbare Teil des Bezugs für das Aus- oder Absonderungsrecht verwendet wird, sodaß für die Konkursgläubiger nichts übrig bleibt. Es ist daher meist erst nach dem Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts eine Verteilung vorzunehmen. Hiefür gilt Abs. 2. Nach dieser Bestimmung hat der Konkursgläubiger bei Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts dem Treuhänder eine Aufstellung über den endgültigen Ausfall zu übermitteln. Zur Information für den Treuhänder und den ehemaligen Aus- oder Absonderungsgläubiger nach § 12 a hat der Drittschuldner den oben genannten Personen ein allfälliges vorzeitiges Erlöschen (wenn etwa das Arbeitsverhältnis beendet wird) des Aus- oder Absonderungsrechts mitzuteilen. Ein sich aus der Rückverrechnung ergebender allfälliger Mehrbetrag ist bei den nachfolgenden Verteilungen zu berücksichtigen.

Zu § 210:

Als eine der zentralen Regelungen der Restschuldbefreiung legt diese Bestimmung die Obliegenheiten des Schuldners fest, die dieser während des Abschöpfungsverfahrens zu beachten hat. Der Schuldner soll sich nach Kräften bemühen, seine Gläubiger während dieses Zeitraums soweit wie möglich zu befriedigen, um anschließend von seinen restlichen Schulden endgültig befreit zu werden.

Abs. 1 betrifft den Regelfall eines Arbeitsverhältnisses. Hiebei werden die Bezüge des Schuldners von der Abtretungserklärung erfaßt. Unterläßt der Schuldner die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder nimmt er, wenn er arbeitslos ist, ein ihm zumutbares Arbeitsverhältnis nicht auf, so steht ihm das Privileg der Restschuldbefreiung nicht zu (Abs. 1 Z 1). Hat der Schuldner seine Obliegenheit zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und zur Annahme zumutbarer Arbeiten erfüllt, so ist es unschädlich, wenn er zeitweise keine pfändbaren Einkünfte hat. Die Schuldbefreiung ist also nicht davon abhängig, daß während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens ständig Beträge an die Konkursgläubiger abgeführt werden. Der Schuldner muß aber alles ihm mögliche tun, um durch die Ausübung einer angemessenen

Erwerbstätigkeit oder, falls er ohne Arbeit ist, durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit seinen Teil zur Befriedigung der Gläubiger beizutragen. Dabei sind an die Zumutbarkeit im Sinne dieser Vorschrift sehr strenge Anforderungen zu stellen. So ist zB auch eine berufsfremde Arbeit, eine auswärtige Arbeit, notfalls auch eine Aushilfs- oder Gelegenheitstätigkeit anzunehmen. Auch muß sich der Arbeitslose selbst um eine Arbeitsstelle bemühen und nicht nur für das Arbeitsamt seine Arbeitskraft vorbehalten. Allerdings ist auf die Verpflichtung des Schuldners gegenüber seinen Familienangehörigen Rücksicht zu nehmen. So kann es zB einer Mutter mit Kleinkindern unzumutbar sein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Insgesamt sind die Obliegenheiten des Schuldners immer auch unter dem Aspekt der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger zu sehen. So wird es auch zuzulassen sein, daß der Schuldner zeitweilig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, wenn dadurch seine Chancen, durch qualifizierte Tätigkeit bessere Einkünfte während der Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens zu erhalten, steigen.

In Abs. 1 Z 2 ist der Sonderfall geregelt, daß der Schuldner während des Abschöpfungsverfahrens durch Erbschaft oder unentgeltliche Zuwendung Vermögen erlangt. In diesem Fall wäre es unbillig, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu gewähren, ohne daß er dieses Vermögen antasten muß.

Abs. 1 Z 3 bis 5 nennt Obliegenheiten, deren Erfüllung es dem Treuhänder und dem Konkursgericht ermöglichen soll, das Verhalten des Schuldners ohne großen eigenen Untersuchungsaufwand zu überwachen und erforderlichenfalls zu überprüfen. Die Anzeige eines jeden Wechsels des Wohnsitzes oder des Drittschuldners, insbesondere des Arbeitgebers, hat dabei besondere Bedeutung, vor allem für die Auskunftspflicht des Schuldners nach Abs. 1 Z 5 über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen. Die Bekanntgabe des Drittschuldners ist vor allem für die Verständigung des Arbeitgebers von der Abtretung der Bezüge erforderlich.

Abs. 1 Z 4 verlangt vom Schuldner, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Abs. 1 Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen. Der Schuldner darf einen solchen Vermögenserwerb auch nicht unterlassen, also eine Erbschaft nicht ausschlagen.

Wegen des Grundsatzes der gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger bestimmen Abs. 1 Z 6 und 7, daß keinem der Konkursgläubiger Sondervorteile verschafft und daß zusätzliche Zahlungen nur an den Treuhänder geleistet werden dürfen. Wichtig ist weiters, daß der Schuldner stets dazu beiträgt, daß die von der Abtretungserklärung

erfaßten Bezüge vollständig an den Treuhänder abgeführt werden. Wird die Abtretungserklärung im Einzelfall vom Arbeitgeber nicht beachtet, sodaß der Schuldner auch den pfändbaren Teil der Bezüge selbst erhält, so hat er diesen Teil unverzüglich dem Treuhänder weiterzuleiten.

Der Schuldner darf auch keine neuen Schulden eingehen, deren Bezahlung bei Fälligkeit nicht gewährleistet ist (Abs. 1 Z 8). Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, daß der Haftungsfonds der Konkursgläubiger nicht geschmälert wird, und andererseits der Schuldner davon abgehalten werden, noch während der Sanierungsphase neue Verbindlichkeiten einzugehen, deren fristgerechte Bezahlung ihm nicht möglich ist. Es würde auch dem Gedanken der Restschuldbefreiung, die letztlich dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neubeginn ermöglichen soll, widersprechen, einem Schuldner, der sich gerade in der Abschöpfungsphase befindet und bereits zu diesem Zeitpunkt beginnt, sich wieder neu zu verschulden, seine Schulden nachzusehen.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren Bezahlung bei Fälligkeit gewährleistet ist, stellt keine Obliegenheitsverletzung dar, wenn der Schuldner dadurch nicht Vermögenswerte, die den Konkursgläubigern zustehen (Vermögen nach Z 2) verwendet. Dies bedeutet, daß der Schuldner im wesentlichen neue Schulden nur in äußerst geringem Umfang eingehen darf, und zwar soweit, als sie aus dem unpfändbaren Freibetrag seiner Bezüge gedeckt werden können. Z 8 erfaßt jedoch nur solche Schulden, die durch eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung des Schuldners entstehen, nicht aber solche, die aus keinem rechtsgeschäftlichen Verhalten hervorgehen, wie etwa Schadenersatzansprüche aus einem vom Schuldner fahrlässig verursachten Verkehrsunfall.

Aus Abs. 2 ergibt sich zunächst, daß der Schuldner auch dann Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er während des Abschöpfungsverfahrens eine selbständige Tätigkeit ausübt. Dies wird nur sehr eingeschränkt, und zwar bei Tätigkeiten ohne Kapitaleinsatz, möglich sein: Vermögenserwerb hat der Schuldner ja nach § 210 Abs. 1 Z 2 dem Treuhänder herauszugeben.

Bei einer selbständigen Tätigkeit ist eine Zuweisung der Einkünfte des Schuldners an die Gläubiger im Wege der Vorausabtretung nicht möglich. Bei der Festlegung der Höhe des den Gläubigern zukommenden Betrags muß der Schuldner die Gläubiger jedenfalls so stellen, als ob er ein Arbeitsverhältnis eingegangen wäre, das von seiner Ausbildung und von seinen Vortätigkeiten her angemessen gewesen wäre. Der Schuldner darf zeitweilig geringere oder gar keine Leistungen erbringen, wenn ihn seine wirtschaftliche Lage dazu zwingt, er muß dies dann aber durch spätere höhere Leistungen ausgleichen. Der Schuldner muß bei

Ablauf des Abschöpfungsverfahrens insgesamt den gleichen wirtschaftlichen Wert an den Treuhänder abgeführt haben, den dieser im Fall eines angemessenen Arbeitsverhältnisses des Schuldners erhalten hätte. Darüber hinaus darf dem Schuldner aber nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Gewinns aus selbständiger Tätigkeit hätte. Der Begriff des Gewinns ist nicht aus steuerrechtlicher, sondern aus handelsrechtlicher Sicht zu sehen (§§ 200, 231 HGB). Der Schuldner hat daher seine Obliegenheiten nur dann erfüllt, wenn er auch auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr leisten konnte.

Zu § 211:

Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit, die 7jährige Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung vorzeitig abzurechnen. Wenn der Schuldner während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens rechtskräftig wegen einer der in Abs. 1 Z 1 genannten Straftaten verurteilt wird oder vorsätzlich oder fahrlässig die ihm in § 210 auferlegten Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt, kann jeder Konkursgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen. Trifft den Schuldner kein Verschulden an der Obliegenheitsverletzung, so ist der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung abzuweisen. Der Schuldner verliert seinen Anspruch auf Restschuldbefreiung daher nur im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten.

Wurde der Schuldner wegen einer in Abs. 1 Z 1 angeführten Straftat noch vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens verurteilt, so bildet dies nach § 201 Abs. 1 Z 1 bereits ein Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung ist aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Verurteilung oder der Obliegenheitsverletzung durch den Konkursgläubiger zu stellen. Dabei hat der Konkursgläubiger, wenn eine Obliegenheitsverletzung aufgezeigt wird, die Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht, so ist der Antrag ohne weitere Prüfung abzuweisen.

Ein Verstoß des Schuldners gegen seine Obliegenheiten kann beispielsweise dadurch glaubhaft gemacht werden, daß der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Treuhänders vorlegt, wonach der Schuldner nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses trotz Aufforderung durch den Treuhänder keine Auskunft über seine Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, gegeben hat.

Ist der Antrag nicht sofort abzuweisen, so hat das Gericht den Treuhänder und den Schuldner

einzuvernehmen (Abs. 2). Eine mündliche Verhandlung oder Tagsatzung ist nicht erforderlich. Zur Erleichterung der Sachaufklärung, die von Amts wegen zu erfolgen hat, wird dem Schuldner aufgetragen, Auskünfte zu erteilen. Weigert sich der Schuldner, dem nachzukommen, so ist das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen. Eine Restschuldbefreiung ist dann nicht möglich.

Eine Weiterführung des Abschöpfungsverfahrens ist nicht sinnvoll, wenn der Schuldner stirbt. Es wird daher in diesem Fall eine vorzeitige Einstellung von Amts wegen vorgesehen (Abs. 3).

Die Einstellung des Verfahrens ist auf Grund ihrer weitreichenden Bedeutung auch zu veröffentlichen (Abs. 4).

Abs. 5 stellt klar, daß die Versagung der Restschuldbefreiung auch dann, wenn sie während des Abschöpfungsverfahrens ausgesprochen wird, das freie Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger wieder aufleben läßt. Die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders enden dann vorzeitig.

Zu § 212:

Wird das Abschöpfungsverfahren nach § 211 vorzeitig eingestellt, so befinden sich die Konkursgläubiger und der Schuldner wieder in ähnlicher Situation wie vor Konkurseröffnung. Ist nun hinreichendes Vermögen vorhanden, etwa weil der Schuldner entgegen der Verpflichtung nach § 210 Abs. 1 Z 2 und 4 ein solches angesammelt hat, oder wird ein angemessener Kostenvorschuß geleistet, so soll den Konkursgläubigern die Möglichkeit gegeben werden, eine Wiederaufnahme des Konkursverfahrens zu begehren (siehe § 158). Dadurch können die Ergebnisse des aufgehobenen Konkursverfahrens im nunmehr wieder aufzunehmenden Konkursverfahren verwertet werden. Die Höhe der festgestellten Forderungen wird allerdings zu berichtigen sein, sofern den Gläubigern während des Abschöpfungsverfahrens Beträge zugeflossen sind. Auch neue Gläubiger können ihre Forderungen anmelden.

Sollte vorher bereits der Konkurs nach § 208 eröffnet worden sein, so sind nunmehr die Sondernormen der Wiederaufnahme anzuwenden.

Zu § 213:

Wurde das Abschöpfungsverfahren nicht vorzeitig eingestellt (§ 211), so entscheidet nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode das Gericht, ob und inwieweit die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird.

Die Restschuldbefreiung ist zu erteilen, wenn kein Antrag auf vorzeitige Einstellung vorliegt und

darüber hinaus der Schuldner die in Abs. 1 Z 1 genannte Mindestleistung erbracht hat. Als Mindestleistung wird vorgesehen, daß die Konkursgläubiger 10% ihrer Forderungen während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens erhalten haben. Die Festlegung einer Mindestquote hat den Zweck, eine gewisse Mindestbefriedigung der Konkursgläubiger sicherzustellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird die Restschuldbefreiung erteilt. Eine weitere Prüfung sowie weitere Einvernahmen und Tagsatzungen sind nicht erforderlich. Ob die Mindestquote erbracht wurde, prüft das Gericht von Amts wegen an Hand des Verteilungsbeschlusses im Konkurs und der Abrechnung des Treuhänders.

Liegt ein Antrag auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens vor, so ist über die Restschuldbefreiung erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einstellung zu entscheiden. Wenn dieser Antrag rechtskräftig abgewiesen wird, sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 erfüllt. Ist der Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung berechtigt, so kommt eine Restschuldbefreiung nicht mehr in Betracht.

Dem Schuldner wird es im Regelfall möglich sein, die Mindestquote von 10% zu erbringen (siehe hiezu die Ausführungen zu § 183).

Haben die Konkursgläubiger hingegen nicht 10% ihrer Forderungen erhalten, so entscheidet — wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen ist und auch kein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt — das Gericht nach Billigkeit, ob es das Abschöpfungsverfahren beendet und dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt. Voraussetzung für diese Billigkeitsentscheidung nach Abs. 2 ist etwa, daß die Konkursgläubiger nur geringfügig weniger als 10% ihrer Forderungen erhalten haben oder zwar nicht nur geringfügig weniger erhalten haben, dies aber darauf zurückzuführen ist, daß ungewöhnlich hohe Verfahrenskosten aufgelaufen sind.

Liegen diese Billigkeitsvoraussetzungen nicht vor oder entspricht es aus anderen Gründen nicht der Billigkeit, daß dem Schuldner Restschuldbefreiung nach Abs. 2 erteilt wird, dann kann das Gericht nach Abs. 3 das Abschöpfungsverfahren für beendet erklären, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzen und nach Billigkeit entscheiden, inwieweit der Schuldner den sich auf die 10%-Quote ergebenden offenen Forderungsbetrag einzelner oder aller Verbindlichkeiten erfüllen muß, um in den Genuß der Restschuldbefreiung zu kommen. Bei dieser Billigkeitsentscheidung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger nicht. Das Gericht kann daher auch festlegen, daß nur an einzelne Gläubiger Zahlungen zu leisten sind. Ebenso kann festgelegt werden, daß der Schuldner nicht den gesamten sich auf 10% ergebenden offenen Forderungsbetrag bezahlen

muß. Obergrenze dessen, was dem Schuldner als Zahlungsverpflichtung auferlegt werden darf, ist 10% der Konkursforderung. Auch bei der Festsetzung der Frist, innerhalb derer diese Beträge zu bezahlen sind, hat das Gericht nach Billigkeit zu entscheiden, darf dabei aber den Höchststrahmen von drei Jahren nicht überschreiten. Kommt der Schuldner seinen in diesem Beschluß festgelegten Verpflichtungen nach, so wird ihm hinsichtlich aller Forderungen Restschuldbefreiung erteilt. Erfüllt der Schuldner auch nur eine einzige Zahlungsverpflichtung nicht, so kommt eine Restschuldbefreiung nicht in Betracht.

Weist der Schuldner die fristgerechte Zahlung nach, so erteilt ihm das Gericht Restschuldbefreiung. Eine amtswegige Überprüfung, ob der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, ist nicht vorgesehen. Da die Erteilung der Restschuldbefreiung im Interesse des Schuldners gelegen ist, wird auch von ihm erwartet, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen.

Die Gründe, die bei dieser Billigkeitsentscheidung zu berücksichtigen sind, werden demonstrativ aufgezählt. Nach Z 1 ist zu berücksichtigen, daß der Gläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat. Dies ermöglicht eine Gesamtsicht über die im Rahmen des Schuldverhältnisses erbrachten Leistungen, sei es vor Konkurseröffnung vom Schuldner, vor oder während des Verfahrens von Dritten, etwa Mitschuldnern oder Bürgen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß der Gläubiger, dem zwei Personen solidarisch haften, über die beide nach dem Konkurs das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde, von dem anderen Schuldner Beträge erhalten hat.

Z 2 berücksichtigt den Fall, daß der Schuldner durch seine Zahlungen bereits den ursprünglich geschuldeten Betrag zurückgezahlt hat und die geforderte 10%ige Mindestquote nur auf Grund der mittlerweile aufgelaufenen Zinsen und Kosten nicht erreicht. Dies könnte insbesondere dann vorliegen, wenn der Schuldner den Großteil der Forderung bereits vor Konkurseröffnung beglichen hat und der Hauptteil der noch offenen Forderung auf Grund exzessiver Betreuungsschritte oder bereits langjähriger Verschuldung hauptsächlich aus Zinsen und Kosten besteht.

Z 3; wo auf einen Vermögensvorteil für den Schuldner abgestellt wird, hat die Fälle im Auge, daß der Schuldner lediglich Bürge für Forderungen war, aus denen er keinen Vorteil gezogen hat; etwa daß ein Ehepartner für Unternehmensschulden des anderen als Bürge oder Mitschuldner haftet.

Das Gericht kann nach Z 4 im Rahmen der Billigkeitsentscheidung berücksichtigen, daß der Gläubiger bei der Kreditvergabe grob fahrlässig war, insbesondere einen Kredit gewährt hat, dessen

Höhe — auch in Verbindung mit sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners — in grobem Widerspruch zu dessen laufenden Einkünften stand, oder sich nicht über bestehende Kredite erkundigte, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Ein weiterer Fall wäre etwa bei Schadenersatzansprüchen gegeben, wenn die Haftung auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht (bei Vorsatz siehe § 215 Z 1).

Widerspricht es der Billigkeit, alle (Abs. 2) oder einzelne (Abs. 3) Konkursforderungen zu kürzen, erscheint es aber doch unbillig, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen (etwa weil besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen), so kann das Gericht, wenn der Schuldner dazu bereit ist, das Abschöpfungsverfahren auch verlängern. Voraussetzung dafür ist, daß der Schuldner die Abtretungserklärung nach § 199 Abs. 2 für die vorgesehene Dauer abgibt. Hat der Schuldner dann 10% der Forderungen der Konkursgläubiger bezahlt, so wird ihm Restschuldbefreiung erteilt. Die Verlängerung des Abschöpfungsverfahrens wird vom Willen des Schuldners abhängig gemacht, weil er am besten abschätzen kann, ob es ihm möglich sein wird, innerhalb der Verlängerungsfrist die für eine Restschuldbefreiung notwendigen Beträge aufzubringen. Das Abschöpfungsverfahren soll ja sowohl dazu dienen, die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, als auch dazu, dem Schuldner eine Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen. Ist ein solcher aber aller Voraussicht nach nicht möglich, weil der Schuldner auch bei Ausschöpfung der Verlängerungsfrist des Abschöpfungsverfahrens nicht in der Lage sein wird, eine Restschuldbefreiung zu erhalten, dann wäre es unbillig und zwecklos, das Verfahren weiterzuführen.

Abs. 5 sieht vor, daß vor Fällung der Billigkeitsentscheidungen nach Abs. 2 bis 4 der Treuhänder und die Gläubiger zu vernehmen sind.

Abs. 6 regelt die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens. Zu veröffentlichen ist auch der weitere Beschlusshalt über das Ausmaß der Restschuldbefreiung nach Billigkeit nach Abs. 2.

Zu § 214:

Diese Vorschrift regelt die rechtliche Wirkung des Beschlusses, in dem die Restschuldbefreiung ausgesprochen wird. Der Schuldner wird nach Abs. 1 von sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Konkursgläubigern, auch gegenüber jenen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, befreit.

Es werden sowohl freiwillig als auch nicht freiwillig eingegangene Forderungen (zB Kredite bzw. Forderungen deliktisch Geschädigter) erfaßt.

Der Schuldner wird auch von den seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen von Konkursforderungen sowie den Kosten, die den einzelnen Konkursgläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen, befreit, obwohl diese Ansprüche nach § 58 Z 1 nicht als Konkursforderungen geltend gemacht werden können. Dies entspricht der Rechtslage bei Ausgleich und Zwangsausgleich.

Wie bei Ausgleich und Zwangsausgleich (§§ 48 und 53 AO bzw. §§ 151 und 156 KO) werden die Rechte der Konkursgläubiger gegen mithaftende Personen durch die Gewährung der Restschuldbefreiung nicht berührt (Abs. 2). Dies gilt ebenfalls — ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß — für die Zugriffsrechte auf dingliche Sicherheiten.

Die restlichen Forderungen der Konkursgläubiger werden nach Abs. 3 bei Erteilung der Restschuldbefreiung zu erfüllbaren, aber nicht erzwingbaren Verbindlichkeiten (sogenannten Naturalobligationen).

Zu § 215:

Der Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen soll möglichst klein gehalten werden, um dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen.

Es erscheint jedoch sachgerecht, Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen von der Schuldbefreiung auszunehmen. Hierunter fallen sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich rechtswidrige Handlungen. Der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten soll sich der Schuldner auch durch das neugeschaffene Verfahren nicht entziehen können.

Überdies werden Verbindlichkeiten aus vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassungen nicht von der Restschuldbefreiung erfaßt. Weiters sollen, wie dies in § 156 Abs. 6 für den Zwangsausgleich vorgesehen ist, Forderungen, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.

Zu § 216:

Das Verhalten des Schuldners kann es ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lassen, die ihm erteilte Restschuldbefreiung zu widerrufen.

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen eines solchen Widerrufs. Hat der Schuldner seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger erheblich beeinträchtigt, so soll die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Konkursgläubigers widerrufen werden können. Auch wenn der Widerruf der Restschuldbefreiung einen schweren Eingriff zum Nachteil des Schuld-

ners darstellt, ist er in einem solchen Fall wegen der Schwere der Verfehlung gerechtfertigt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist nach Abs. 2 der Antrag nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird. Zusätzlich hat der antragstellende Gläubiger die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie die Tatsache, daß er bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Kenntnis von diesen Umständen hatte, glaubhaft zu machen.

In Abs. 3 sind die Anhörung des Schuldners und des Treuhänders, in Abs. 4 die öffentliche Bekanntmachung geregelt. Mit dem rechtskräftigen Widerruf entfallen die Wirkungen der Restschuldbefreiung. Das unbeschränkte Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger lebt wieder auf.

Zu § 217:

In der Konkursordnung fehlt eine Vollziehungsklausel. Eine solche ist nur in der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung enthalten.

Die Vollziehungsklausel wurde in die Konkursordnung aufgenommen, um sie in Zukunft in den Novellen entbehrlich zu machen.

Zu § 218:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Verweisungen auf andere Bundesgesetze dynamisch sind.

Zu Art. II:

Nach § 192 kann sich der Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen.

Art. XII Abs. 1 legt nun fest, welche Schuldnerberatungsstellen zu bevorzugen sind. Die Schuldnerberatungsstelle muß — ebenso wie ein Gläubigerschutzverband — verlässlich sein, sich seit mindestens zwei Jahren erfolgreich betätigt haben, und darf nicht gewinnorientiert sein.

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen soll nach wie vor in einer unentgeltlichen Hilfestellung für den Schuldner bestehen, damit die soziale Komponente der Schuldnerberatungsstellen erhalten bleibt. Um zu gewährleisten, daß die Schuldnerberatungsstellen die ihnen zugedachten Aufgaben entsprechend wahrnehmen können, wird als weitere Voraussetzung verlangt, daß mindestens drei Mitarbeiter bei der Schuldnerberatungsstelle ganztags beschäftigt sind. Hierbei sind Teilzeitbeschäftigte aliquot zu berücksichtigen.

Auch eine zeitgemäße technische Ausstattung ist erforderlich. Darunter sind heutzutage unter anderem auch eine EDV-Anlage und ein Telefaxgerät zu verstehen.

Der vor der Entscheidung über den Antrag auf Bevorrechtung anzuhörende Dachverband ist derzeit der Verein „Österreichischer Schuldnerschutz, ARGE-Schuldnerhilfe“.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen jenen über die Bevorrechtung der Gläubigerschutzverbände.

Zu Art. III Z 1 (§ 2):

Die Änderungen des § 2 Z 1 und des § 43 Abs. 1 (samt Überschrift) sind eine notwendige Folge der in § 17 a vorgesehenen Übertragung der Konkursachen vor den Bezirksgerichten in die Kompetenz der Rechtspfleger.

Zu Art. III Z 2 (§ 17 a):

Mit dieser Bestimmung soll eine Kompetenz der Rechtspfleger zur Erledigung und Entscheidung in Konkursverfahren, die vor den Bezirksgerichten geführt werden, geschaffen werden, wobei auch Rechtshilfeersuchen in Konkursverfahren, die beim Gerichtshof erster Instanz anhängig sind, davon umfaßt sein sollen (Abs. 1). Dem Richter sollen Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben, die schon durch die Höhe der aushaftenden Forderungen das Ausmaß eines Klein-Insolvenzverfahrens sprengen und deshalb erheblich in den Rechtsbereich der Gläubiger eingreifen, weiters — unabhängig von der besagten Wertgrenze — der Entschuldungsbeschluß, in dem über widerstreitende Interessen der Verfahrensbeteiligten und häufig auch kontradiktorisches Vorbringen zu entscheiden ist, und die Stimmrechtsprüfung (vgl. §§ 93, 143 KO).

Zu Art. III Z 3 (§ 18):

Die für das Verlassenschaftsverfahren vorgesehene Wertgrenze von 500 000 S soll — ebenso wie die Wertgrenzen für das Firmenbuch- und Konkursverfahren — mit einer Million Schilling festgelegt werden.

Zu Art. III Z 4 (§ 28):

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Einführung des zweiten Karenzurlaubsjahres im Rahmen des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl.Nr. 408/1990, notwendig und zweckmäßig.

Zu Art. IV:

Bei Festlegen des Inkrafttretens für die Änderungen der KO (Art. I) und des RpfLG (Art. III) mit 1. Jänner 1995 wird davon ausgegangen, daß der Entwurf noch 1993 im Nationalrat beschlossen wird. Eine Legisvakanz ist aus zwei Gründen geboten:

— Bei den Gerichten ist für die vermehrte Abwicklung von Konkursverfahren ein Planstellenmehrbedarf und daher eine Vorbereitungsphase erforderlich.

— Die Einschränkung der Ab- und Aussonderungsrechte am Arbeitseinkommen oder diesem gleichgestellten Bezügen soll für alle Konkursöffnungen ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten. Durch eine Legisvakanz wird verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diesen Eingriff in Ab- und Aussonderungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, begegnet.

Die in Art. XII der EinfVKO (Art. II dieses Entwurfs) vorgesehene Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz soll jedoch bereits früher möglich sein, und zwar ab 1. Jänner 1994, um eine Vertretung des Schuldners ab 1. Jänner 1995 und

damit ein reibungsloses Inkrafttreten der konkursrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Abs. 2 regelt, daß die neuen Bestimmungen der KO und des RpfLG jedenfalls auf alle Verfahren, die nach dem 31. Dezember 1994 anhängig werden, anzuwenden sind. Auf den Zeitpunkt, wann der Schuldner zahlungsunfähig wurde oder wann die einzelnen Forderungen begründet wurden, kommt es somit nicht an. Der Restschuldbefreiung steht daher nicht entgegen, daß die Forderungen vor Inkrafttreten dieses Entwurfs begründet wurden oder daß der materielle Konkurs vor dem Inkrafttreten eingetreten ist.

Die Bestimmungen sind teilweise auch in Verfahren anzuwenden, die am 1. Jänner 1995 anhängig sind. Anträge auf Annahme eines Zahlungsplans und auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens können ab diesem Zeitpunkt gestellt werden. Ebenso sind die flexibleren Zwangsausgleichsbestimmungen anzuwenden (Abs. 3).

Durch Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß selbst ein abgeschlossenes Konkursverfahren die neuerliche Einleitung eines Konkurses bei natürlichen Personen nicht hindert, weil nur nach den neuen Bestimmungen im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens die Einbeziehung künftigen Vermögens und eine Restschuldbefreiung möglich ist.

Textgegenüberstellung

Konkursordnung

Geltende Fassung

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1)

(2)

(3)

Vorgeschlagene Fassung

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrlich sind.

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12 a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt.

(2) Nur für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Drittschuldner gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 leben wieder auf, wenn

1. der Konkurs nach §§ 139, 166 oder 167 aufgehoben wird oder
2. die gesicherte Forderung wieder auflebt oder
3. das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder
4. die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder widerrufen wird.

Geltende Fassung

Geltendmachung des Anfechtungsrechtes

§ 43. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).

Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. Der Antrag ist unzulässig:

1.

2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) nicht vorgelegt und nicht vor dem Konkursgericht unterfertigt hat;

3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen;

Vorgeschlagene Fassung

(5) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3, die zugunsten einer von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung erworben worden sind, leben auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder auf.

(6) Das Gericht hat dem Drittschuldner den Zeitpunkt des Erlöschens und auf Antrag des Gläubigers das Wiederaufleben der Rechte nach Abs. 1 und 3 mitzuteilen.

Geltendmachung des Anfechtungsrechtes

§ 43. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter oder von den Konkursgläubigern nach § 188 ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).

Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. Der Antrag ist unzulässig:

1. unverändert

2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) trotz Auftrag nicht vorgelegt und nicht vor dem Konkursgericht unterfertigt hat;

3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20% der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30% der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;

40

1218 der Beilagen

Geltende Fassung

4.
5. wenn die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird.

§ 154. Die Bestätigung kann versagt werden:

1.
2. wenn die Konkursgläubiger weniger als 30 vom Hundert ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinnsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder daß er die Anmeldung des Konkurses verzögert hat.

Rechtswirkung des Ausgleiches

§ 156. (1)

(2)

(3)

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

Vorgeschlagene Fassung

4. unverändert
5. wenn die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird;
6. wenn vor weniger als zehn Jahren ein Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Ausgleich bestätigt oder ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 154. Die Bestätigung kann versagt werden:

1. unverändert
2. wenn die Konkursgläubiger weniger als 30% ihrer Forderungen in einem Jahr oder weniger als 40% ihrer Forderungen in einer längeren Frist erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinnsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder daß er die Anmeldung des Konkurses verzögert hat.

Rechtswirkung des Ausgleiches

§ 156. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden. Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.

Geltende Fassung

(5)

(6)

(7)

§§ 181 bis 218 sind neu, von einer Textgegenüberstellung wurde daher abgesehen.

Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung

Änderung der Strafprozeßordnung

Art XII. Der § 85 der Strafprozeßordnung hat zu lauten:

Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen den Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat. Das Zivilgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwälte sowie dem Strafgerichte alle notwendigen Aufklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle

Art XII. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen, wenn diese

1. nicht auf Gewinn gerichtet ist,
2. verlässlich ist,
3. im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Mitarbeiter ganzzeitig beschäftigt,
4. über eine zeitgemäße technische Ausstattung verfügt und
5. sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung erfolgreich betätigt.

Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Dachverbands der Schuldnerberatungsstellen einzuholen.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldnerberatungsstelle. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß und Exekutionssachen;

Rechtspflegergesetz

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen;

Geltende Fassung

2.
3.
4.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 18. (1)

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn
 - a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 500.000 S übersteigen,
 - b)
 -
 -
 -
 - g)
2.

Dienstabwesenheit

§ 28. Die Zeit, während der der Rechtspflegeranwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer der Ausbildungszeit nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet. Erreicht die nicht zu berücksichtigende Zeit der Dienstabwesenheit eineinhalb Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Rechtspflegeran-

Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Wirkungskreis in Insolvenzsachen

§ 17 a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. Konkursverfahren, in denen die Passiven den Betrag von einer Million Schilling voraussichtlich übersteigen,
2. Beschlüsse nach dem § 213 Abs. 2 bis 4 KO,
3. Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 18. (1) unverändert

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn
 - a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von einer Million Schilling übersteigen,
 - b) unverändert
 -
 -
 -
 - g) unverändert
2. unverändert

Dienstabwesenheit

§ 28. Die Zeit, während der der Rechtspflegeranwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer der Ausbildungszeit nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet. Erreicht die nicht zu berücksichtigende Zeit der Dienstabwesenheit zweieinhalb Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß der

Geltende Fassung

wärter die Prüfung über das Arbeitsgebiet bereits bestanden hat. Der Abbruch einer Ausbildung steht jedoch einer neuerlichen Zulassung zur Rechtspflegerausbildung nicht entgegen.

Übergangsvorschriften

§ 46. (1)

(2) Rechtspflegeranwärter, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen wurden, jedoch die Rechtspflegerprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abschließen oder die Zulassung zu dem in Betracht kommenden Lehrgang nach diesem Bundesgesetz beantragen. Für die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bleiben die noch nicht abgelaufenen Bestellungen gemäß § 27 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, aufrecht.

(3) Ist gemäß § 25 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, die Unterbrechung der dreijährigen Ausbildungszeit nach dem 1. Juli 1984 eingetreten, kann innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren nach Eintritt der Unterbrechung der Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung nach diesem Bundesgesetz gestellt werden. Über diesen Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 24 zu entscheiden.

(4)

Vorgeschlagene Fassung

Rechtspflegeranwärter die Prüfung über das Arbeitsgebiet bereits bestanden hat. Der Abbruch einer Ausbildung steht jedoch einer neuerlichen Zulassung zur Rechtspflegerausbildung nicht entgegen.

Übergangsvorschriften

§ 46. (1) unverändert

(2) bisheriger Abs. 4 unverändert